Konsenswerber:

Zöchling Abfallverwertung GmbH
Wienerstraße 61
3170 Hainfeld

Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024

Projektunterlagen gem. UVP-G 2000

200

UVE Zusammenfassung

Erst. Wagner
Gepr. Hammer

31.10.2024 **GZ 1247.23**

Parie | A | B | C | D | E | F | G | H | J | K | L | M | N | | | | |

Projektant / Gutachter:

büropieler ZT GMBH

UVP-Koordination:

büropieler ZT GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES 5
1.1 Antragsgegenstand 5
1.2 Konsenswerber 5
1.3 Vorgangsweise und Untersuchungsrahmen 5
1.4 Fachbeiträge 5
1.5 Aufgabenstellung und gesetzliche Grundlagen 6
1.6 Einsichtnahme in die Einreichunterlagen 6
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 7
2.1 Veranlassung und Zweck des Vorhabens 7
2.2 Umfang und Kapazität 7
2.3 Planungszeitraum 8
2.4 Ortsangabe 8
2.5 Lage und Topografie 9
2.6 Projektphasen 10
2.6.1 Betriebsphase 10
2.6.2 Folgenutzungsphase 10
3 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN 11
3.1 Nullvariante 11
3.2 Standortalternativen 11
3.3 Alternative Verfahren 11
4 SCHUTZGUT MENSCH [2] 12
4.1 Relevanzmatrix Schutzgut Mensch 12
4.2 No-Impact Statements 12
4.3 Zusammenfassung Ist-Zustand Schutzgut Mensch 13
4.4 Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch 14
4.4.1 Siedlungsraum, Raumordnung, Entwicklungsplanung und -absicht 14
4.4.2 Emissionen – Luft 14
4.4.3 Emissionen – Lärm 16
4.4.4 Agrarwesen 18
4.4.5 Forstwesen 19
4.4.6 Jagdwesen 21
4.4.7 Freizeit und Erholung 21
4.5 Zusammenfassung der verbleibenden Auswirkungen Schutzgut Mensch 22
4.5.1 Betriebsphase 22
4.5.2 Folgenutzungsphase 22
4.6 Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens 22
4.7 Allfällige Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der geforderten Angaben 22
4.8 Gesamtbeurteilung Schutzgut Mensch 23
5 SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT [3] 24
5.1 Relevanzmatrix Schutzgut Biologische Vielfalt 24
5.2 Beschreibung des Ist-Zustandes Biologische Vielfalt 24
5.2.1 Pflanzen und deren Lebensräume 24
5.2.1.1 Segetalvegetation 25
5.2.1.2 Ruderalvegetation 25

5.2.1.3 Gehölzvegetation ... 26
5.2.2 Tiere und ihre Lebensräume ... 26
5.2.2.1 Vögel ... 26
5.2.2.2 Säugetiere (exkl. Fledermäuse) ... 27
5.2.2.3 Fledermäuse ... 27
5.2.2.4 Reptilien und Amphibien ... 27
5.2.2.5 Wirbellose ... 28
5.2.2.6 Internationaler Weinviertel Korridor ... 29
5.3 Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ... 30
5.3.1 Zusammenschau Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume ... 30
5.3.2 Zusammenschau Auswirkungen Tiere und deren Lebensräume ... 30
5.3.3 Auswirkungen durch Geländeveränderungen / Morphologie ... 31
5.3.4 Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte ... 31
5.3.5 Auswirkungen durch Abgase und Staub ... 31
5.3.6 Auswirkungen durch Schall ... 32
5.3.7 Auswirkungen auf Arten der NÖ Artenschutzverordnung ... 33
5.3.7.1 Auswirkungen auf Pflanzenarten der NÖ Artenschutzverordnung ... 34
5.3.7.2 Auswirkungen auf Tierarten der NÖ ArtenschutzVO ... 34
5.4 Zusammenfassung der Verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ... 35
5.4.1 Betriebsphase ... 35
5.4.2 Folgenutzungsphase ... 35
5.5 Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei unterbleiben des Vorhabens ... 35
5.6 Allfällige Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der geforderten Angaben ... 35
5.7 Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen Schutzgut Biologische Vielfalt ... 36

6 SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN [7] ... 37

6.1 Relevanzmatrix Schutzgut Fläche und Boden ... 37
6.2 Flächenbedarf und Flächennutzung ... 37
6.3 Erheblichkeitsbewertung ... 38
6.4 No-Impact Statement ... 39
6.5 Zusammenfassung ... 39

7 SCHUTZGUT WASSER ... 40

7.1 Relevanzmatrix Schutzgut Wasser ... 40
7.2 Beschreibung Ist-Zustand Schutzgut Wasser ... 41
7.2.1 Wasserrechte und Wassernutzungen ... 41
7.2.2 Hydrologie ... 41
7.2.3 Hydrogeologie ... 42
7.2.4 Oberflächengewässer ... 42
7.2.5 Beweissicherungsmaßnahmen ... 42
7.3 No-Impact Statement Schutzgut Wasser ... 43
7.4 Gesamtbeurteilung Schutzgut Wasser ... 44

8 SCHUTZGUT LUFT [5] ... 45

8.1 Untersuchungsraum ... 45
8.1.1 Emissionsanalyse ... 45
8.1.2 Immissionsanalyse ... 45
8.2 Relevanzmatrix Schutzgut Luft ... 46
8.3 Beschreibung Ist-Zustand Schutzgut Luft ... 46
8.4 Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft ... 50
8.4.1 Betriebsphase ... 50
8.4.2 Folgenutzungsphase ... 55
8.5 Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens ... 55
8.6 Allfällige Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der geforderten Angaben ... 56
8.7 Gesamtbeurteilung Schutzgut Luft ... 56

9 SCHUTZGUT KLIMA ... 57

9.1 Relevanzmatrix Schutzgut Klima 57
9.2 Beschreibung des ist-Zustandes Schutzgut Klima 57
9.3 No-Impact Statement 57
9.4 Gesamtbeurteilung Schutzgut Klima 58

10 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD [4] 59

10.1 Relevanzmatrix Schutzgut Landschaftsbild 59
10.2 No-Impact Statement 59
10.3 Beschreibung des Ist-Zustandes Schutzgut Landschaftsbild 59
10.3.1 Landschaftscharakteristik 59
10.3.2 Schutzgebiete 61
10.3.3 Abgrenzung des Sichtraums und Festlegung des Untersuchungsraums 61
10.3.4 Landschaftsbild 64
10.3.5 Landschaftsgebundene Naherholung 65
10.3.6 Ortsbild 66
10.4 Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild 66
10.4.1 Betriebsphase 66
10.4.2 Folgenutzungsphase 69
10.5 Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei unterbleiben des Vorhabens 70
10.6 Allfällige Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der geforderten Angaben 70
10.7 Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen Schutzgut Landschafstbild 70

11 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER [2] 71

11.1 Relevanzmatrix Schutzgut Mensch 71
11.2 No-Impact Statements 71
11.3 Zusammenfassung Ist-Zustand Schutzgut Sach- und Kulturgüter 72
11.4 Zusammenfassung der verbleibenden Auswirkungen Schutzgut Sach- und Kulturgüter 72
11.5 Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens 72
11.6 Allfällige Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der geforderten Angaben 72
11.7 Gesamtbeurteilung Schutzgut Sach- und Kulturgüter 72

12 KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT 73

13 ZUSAMMENFASSUNG 74

14 VERZEICHNISSE 75

14.1 Datengrundlagen 75
14.2 Tabellen 75
14.3 Abbildungen 76

1 ALLGEMEINES

1.1 ANTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung ist die geplante Erweiterung der Deponie Kettlasbrunn.

1.2 KONSENSWERBER

Zöchling Abfallverwertung GmbH
Wienerstraße 61
3170 Hainfeld

1.3 VORGANGSWEISE UND UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Die Basis der Umweltverträglichkeitserklärung stellt die Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustands der betrachteten Schutzgüter dar. Zur Erfassung des derzeitigen Zustandes wurden Begehungen und vor Ort Messungen durchgeführt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden aus der technischen Beschreibung der gegenständlichen Erweiterung abgeleitet und vom Gutachterteam mit dem Ist-Zustand verglichen sowie daraus ein zu erwartender Gesamtzustand ermittelt. Dieser zu erwartende Gesamtzustand wurde, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, für jedes Schutzgut getrennt bewertet.

Der Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter wurde vorab zwischen UVP-Koordinator, UVE-Gutachtern der Konsenswerberin und den UVP-Sachverständigen der genehmigenden Behörde abgestimmt.

Es wurden folgende Schutzgüter betrachtet:

- Mensch
- Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaftsbild
- Sach- und Kulturgüter

1.4 FACHBEITRÄGE

Die nachfolgend gelisteten Fachbeiträge wurden für die gegenständliche UVE von den genannten Gutachtern erstellt:

Tabelle 1: UVE-Fachbeiträge.

Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Schall	201	DI Poosch-Böckl GmbH
Luft	202	
Klima- und Energiekonzept	203	
Mensch und Sach- und Kulturgüter	204	LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG
Biologische Vielfalt	205	
Landschaft	206	
Bodenschutzkonzept	207	Büro Pieler ZT GmbH

1.5 AUFGABENSTELLUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine Massenabfall- und Reststoffdeponie, sowie diverse Zwischenlager und Behandlungsanlagen.

Die gegenständliche Erweiterung hat zum Ziel weiteres Deponievolumen zu schaffen und so den Einbringungszeitraum der Deponie sowie den Betriebszeitraum des gesamten Standortes zu verlängern.

Die projektierten Maßnahmen führen zu keiner Veränderung der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten und zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes.

Gemäß § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 unterliegt ein Änderungsvorhaben der UVP-Pflicht, wenn die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes erreicht. Die gegenständliche Erweiterung umfasst 1.060.000 m³ und überschreitet somit den 100 % Schwellenwert des Anhang 1 Z 2 lit a UVP G 2000. Dementsprechend ist die gegenständliche Erweiterung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

1.6 EINSICHTNAHME IN DIE EINREICHUNTERLAGEN

Für Interessierte besteht im Rahme des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit, Einsicht in sämtliche Projektunterlagen in der ausführlichen Originalfassung zu nehmen.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 VERANLASSUNG UND ZWECK DES VORHABENS

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit diesem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

2.2 UMFANG UND KAPAZITÄT

Durch die Erweiterung der bestehenden Deponie wird ein **zusätzliches Deponievolumen** von rund **1.060.000 m³** geschaffen.

Es werden keine derzeit noch nicht genutzten Flächen in Anspruch genommen. Die **zusätzlich in Anspruch genommene Fläche von 14.700 m²** wird derzeit bereits als Deponiestraße genutzt. **Insgesamt erstreckt sich der Deponiekörper nach Umsetzung der geplanten Erweiterung auf etwa 114.000 m²**.

Die **maximale Endhöhe des Deponiekörpers** steigt durch die geplante Erweiterung um rund **7 m** auf das Niveau von **282 m ü.A.**

Mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 erfolgte die letzte Bewilligung einer Erweiterung der Deponie. Eine Gegenüberstellung der aktuell bewilligten und der vorgesehenen Kapazitäten findet sich in nachfolgender Tabelle.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung.

	Bewilligungsbestand	**Gegenständliche Erweiterung**
Deponiefläche	99.300 m²	**114.000 m² (+14.700 m²)** *
Deponievolumen	1.945.942 m³	**3.005.942 m³ (+1.060.000 m³)**
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	**282,00 m ü.A. (+6,91 m)**
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW-Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen.

Gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.

2.3 PLANUNGSZEITRAUM

Der Einbringungszeitraum soll um 20 Jahre ab Bescheiderlass verlängert werden. Die tatsächliche Verfülldauer richtet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und wird derzeit mit mindestens 7 Jahren abgeschätzt.

2.4 ORTSANGABE

Katastralgemeinde:	Kettlasbrunn
Politische Gemeinde:	Mistelbach
Politischer Bezirk:	Mistelbach
Gerichtsbezirk:	Mistelbach
Vermessungsamt:	Gänserndorf
Bundesland:	Niederösterreich

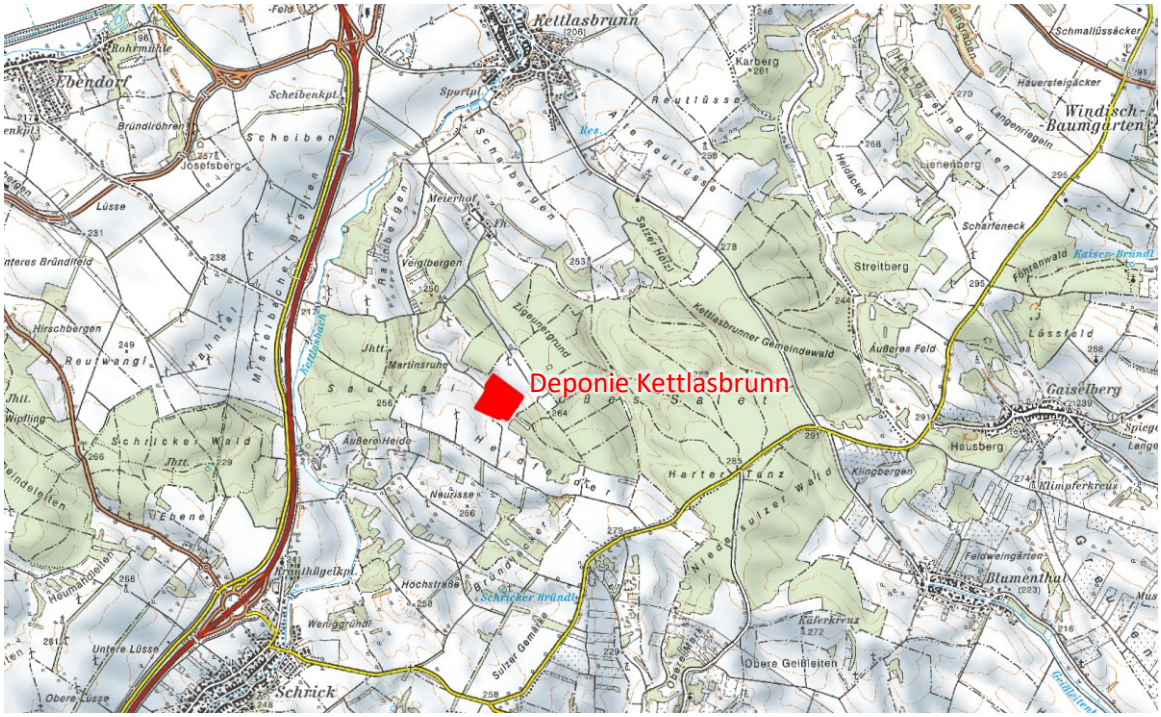

Abbildung 1: Lage der gegenständlichen Deponie in Rot markiert. [ÖK50]

2.5 LAGE UND TOPOGRAFIE

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Die Talsohle im Bereich der Anlage fällt von etwa 240 m ü.A. auf 230 m ü.A. Die umgebenden Hügel weisen durchwegs ein Niveau von zumindest 250 m ü.A. auf. Die Talachse verläuft im Bereich der Deponie von SO in Richtung NW und schwenkt etwa 800 m von der Deponie entfernt in Richtung Norden.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick. Nordwestlich des Standortes liegt in einer Entfernung von rund 4,7 km die Gemeinde Ebendorf. Etwas weiter nordwestlich folgt die Bezirkshauptstadt Mistelbach.

In direkter Nachbarschaft des Standortes finden sich, teils sehr schmale, landwirtschaftliche Flächen. Auf die landwirtschaftlichen Flächen folgen westlich, nördlich und östlich des Standortes in geringer bis mittlerer Entfernung Waldflächen.

Die Deponie liegt im EVN Windpark Kettlasbrunn, im direkten Umfeld der Deponie befinden sich daher mehrere Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von etwa 130 m.

Westlich der Deponie in einer Entfernung von etwa 1,6 km fließt der Kettlasbach in Richtung Norden und im weiteren Verlauf schwenkt der Bach in Richtung Kettlasbrunn und fließt durch die Ortschaft weiter, um dann in Hobersdorf in die Zaya zu münden.

In einer Entfernung von etwa 1,7 km, in westlicher Richtung verläuft in der Nord-Süd Achse die Bundesstraße „A5 Nord/Weinviertel Autobahn“. Die nächsten Anschlussstellen sind

„Schrick/Mistelbach Süd“ etwa 3 km südwestlich und „Wilfersdorf/Mistelbach Ost“ rund 3,2 km nordwestlich der Deponie. Parallel zur Autobahn verläuft die Landesstraße B7.

2.6 PROJEKTPHASEN

Das gesamte Projekt gliedert sich in zwei grundlegende Phasen, die in den einzelnen Fachbeiträgen betrachtet werden und nachfolgend kurz beschrieben werden. Die hier beschriebenen Phasen stellen nur einen groben Überblick dar, im technischen Projekt findet sich eine detailliertere Darstellung der Phasen, welche sich an der DVO orientieren.

2.6.1 Betriebsphase

Die gegenständliche Deponie befindet sich derzeit bereits in Betrieb. Das dargestellte Projekt stellt lediglich eine Verlängerung des laufenden Betriebs dar. Während der Betriebsphase ist mit Anlieferungsverkehr zu der Deponie, Verkehr und Schüttungen auf dem Deponiegelände und untergeordnet Bauarbeiten zur Herstellung der Bestandteile der Deponie zu rechnen. Die Betriebsphase wird mit gegenständlichem Projekt voraussichtlich um sieben Jahre verlängert, die tatsächliche Dauer der Verfüllung hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Nach vollständiger Verfüllung der Deponie wird der Deponiekörper durch das vollständige Aufbringen der Wasserhaushaltsschicht und einer Initialbepflanzung abgeschlossen.

2.6.2 Folgenutzungsphase

Nach Abschluss der Deponie ist mit keinen wesentlichen Arbeiten im Bereich der Deponie mehr zu rechnen. Die Deponie verbleibt als bepflanzter Körper bestehen. Gegebenenfalls sind an den Einrichtungen der Deponie, wie dem Sickerwassersystem, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. An der Deponieoberfläche sind abseits von gelegentlichen Mäharbeiten keine weiteren Umweltrelevanten Tätigkeiten vorzunehmen.

3 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

3.1 NULLVARIANTE

Eine Nullvariante im Sinne eines naturbelassenen Standortes ohne jegliche gewerbliche Aktivität ist am Projektstandort aufgrund der bereits bestehenden Deponie nicht gegeben.

Der Verzicht auf die gegenständliche Erweiterung würde in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren zu einem Ende des Ablagerungsbetriebs am Standort führen. Mit einer Abnahme von Emissionen beziehungsweise Immissionen ist zu rechnen, jedoch sind aufgrund der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen über einen langen Zeitraum weiterhin Wartungsarbeiten und Überwachungsmaßnahmen am Standort durchzuführen.

Aufgrund des stetigen Bedarfs an Deponievolumen würde die Nichtrealisierung an diesem Standort unweigerlich zur Schaffung des nötigen Deponievolumens an einem anderen Standort führen.

Aufgrund der bereits bestehenden Deponie ist die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen durch die Nutzung von Synergien mit geringen Umweltauswirkungen verbunden.

3.2 STANDORTALTERNATIVEN

Gegenständlicher Standort weist eine sehr gute Eignung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie auf. Alle für den Betrieb der Deponie notwendigen Anlagen bestehen am Standort bereits und werden für die Verfüllung des bereits genehmigten Deponieteils genutzt. Für die Inbetriebnahme der gegenständlichen Erweiterung sind mit Ausnahme des Kollektorganges keine Anlagenteile neu zu errichten.

Die betrachtete Erweiterung stellt somit lediglich eine Verlängerung des Betriebs am Standort dar.

Die Prüfung von Standortalternativen wurde daher nicht in Betracht gezogen.

3.3 ALTERNATIVE VERFAHREN

Die Deponierung von Abfällen bildet den letzten Schritt in der Entsorgungskette. Obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die Wiederverwendung von Produkten und Materialien sowie die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfallströmen zu fördern, kann eine Deponierung von Abfällen nicht vermieden werden.

Am Standort wird durch den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen bereits das Ziel der Minimierung des zu deponierenden Volumens und der Vermeidung der Deponierung von Wertstoffen verfolgt.

Derzeit stehen keine alternativen Verfahren zu Verfügung.

4 SCHUTZGUT MENSCH [2]

Die in der Folge angeführte Zusammenfassung entstammt dem Fachbeitrag Mensch und Sach- und Kulturgüter [2].

4.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT MENSCH

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Mensch und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 3: Relevanzmatrix für Schutzgut Mensch; x = relevant, n.i. = no impact Statement, frei = keine Relevanz. [2]

		Standortveränderungen								Ressourcen-nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Geländeveränderung (Morphologie)	Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke	Veränderungen der Hydrobiologie	Optische Störung	Zerschneidungseffekte	Veränderungen des Erscheinungsbildes	Verkehrserregung	Wasserentnahme	Energieverbrauch	Abgas, Gerüche	Staub	Lärm	Abwasser	Abfall	Erschütterung	Sonstiges (Licht, etc.)
Mensch	Siedlungs-raum	n.i.					n.i.		x			x	x	x	n.i.		n.i.	
	Freizeit und Erholung	n.i.	x	x		x	n.i.	x	x			x	x	x			n.i.	
	Agrar-wesen	n.i.		x								x	x					
	Forst-wesen			n.i.								x	x					
	Jagdwesen						n.i.							x			n.i.	n.i.

4.2 NO-IMPACT STATEMENTS

Durch die Beschaffenheit und Lage des Projekts können Auswirkungen auf folgende Beurteilungskriterien von vornherein ausgeschlossen werden:

Das Vorhaben beanspruch gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche. Die relevanten Randbedingungen ändern sich nicht. Aufgrund dessen kann eine **Auswirkung auf den Siedlungsraum, sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Da es zu keinen Rodungen kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf das Forstwesen ausgeschlossen werden.**

Da es im Vergleich zum genehmigten Konsens zu keinen zusätzlichen Zerschneidungseffekten kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.**

Gegenüber dem bewilligten Zustand kommt es zu keinen erhöhten Aufkommen an Abwasser, daher kann eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Da es durch das Vorhaben zu keinen Änderungen im Hinblick auf das Aufkommen von Abfall kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Da es zu keinen nennenswerten Erschütterungen oder Steinflug (z.B. Sprengungen) kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Die Beleuchtung des Betriebsstandorts verändert sich gegenüber dem genehmigten Projekt nicht. Es kann dadurch eine **Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.**

4.3 ZUSAMMENFASSUNG IST-ZUSTAND SCHUTZGUT MENSCH

Das Vorhaben befindet sich in der politischen Gemeinde Mistelbach in der KG Kettlasbrunn, südlich der Ortschaft Kettlasbrunn. Es liegt eingebettet zwischen Äckern und Wäldern inmitten des Windparks Kettlasbrunn rund 1,5 km östlich der Trasse der Autobahn A5 und rund 350 m nördlich der Gemeindegrenze zu Gaweinstal. Die nächsten Siedlungen (Kettlasbrunn, Schrick) befinden sich rund 2,5 km entfernt und sind durch Hügel und Wald sichtverschattet. Das nächstgelegene Wohngebäude ist der freistehende Meierhof, ca. 1,4 km nördlich des Projektgebiets (Nr. Kettlasbrunn 217), zu welchem ebenfalls keine Sichtbeziehung besteht.

Es wurden Entwicklungspläne- und Konzepte auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene auf Relevanz überprüft. Abseits des Flächenwidmungsplans wurden keine konkreten Entwicklungsziele für das Gebiet festgelegt. Laut örtlichem Flächenwidmungsplan liegt das geplante Vorhaben (und somit auch der Bestand) zu einem Teil im Widmungsgebiet „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ und zum anderen Teil im Widmungsgebiet „Grünland Windkraftanlage“.

Das Vorhaben liegt in der Hügellandschaft des Weinviertels und setzt sich aus der bestehenden Deponie, Waldgebiet und intensiv genutzter Agrarlandschaft zusammen. Der Raum ist zwar mit Feldwegen erschlossen, es fehlen jedoch erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen. Zudem verlaufen keine ausgewiesenen Freizeitrouten in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensareal.

Im Untersuchungsgebiet wird vorrangig Ackerbau und Forstwirtschaft betrieben. Als Ackerbaukulturen dominieren Getreidesorten. Sämtliche Waldflächen der Umgebung haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion. Aufgrund des Betriebes steht das Areal nicht der Jagd zur Verfügung; das Vorhabensareal ist jedoch nicht gänzlich umzäunt und somit für Wildtiere zugänglich.

Zur Darstellung der Vorbelastung (Fachbereich Luft – Luftreinhaltetechnisches Gutachten [5]) wurde auf den Jahresbericht der Luftgütemessung in Niederösterreich 2022 des Niederösterreichischen Umwelt-Beobachtung- und Informationssystem bzw. dem Jahresbericht des österreichischen Umweltbundesamtes zurückgegriffen. Laut dem Schalltechnischen Projekt [6] halten sowohl Messpunkt 1 und 3 (2019 und 2020) sowie die Kontrollmessung in Messpunkt 2A (2024) der ortsüblichen Lärmimmissionen den Planungsrichtwert ein.

4.4 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH

4.4.1 Siedlungsraum, Raumordnung, Entwicklungsplanung und -absicht

Im Folgenden wird auf die wichtigsten raumplanerischen Konzepte hinsichtlich ihrer (über-) örtlichen Entwicklungsziele und -absichten nochmals eingegangen und auf ihre Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Vorhaben überprüft. Die Auswirkungsanalyse erfolgt für die Bau- und Folgenutzungsphase gemeinsam.

Im Hinblick auf das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) ist keine besondere Nutzung am Standort vorgezeichnet. Die Flächen des geplanten Vorhabensareals weisen eine Widmung als Grünland Land- und Forstwirtschaft sowie Grünland Windkraftanlage auf. Durch Rekultivierung entstehen nach Abschluss der Deponierung dauerhaft zusätzliche ökologisch wertvolle Grünflächen. Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten werden alle Anlagen und Gebäude abgetragen und die Flächen wieder in eine widmungskonforme Nutzung rückgeführt. Somit steht das Projekt diesen Entwicklungszielen nicht entgegen.

Da in den übrigen geprüften raumplanerischen Instrumenten bzw. Konzepten dem Standort ebenfalls keine relevante Bedeutung beigemessen wird, stehen auch diese dem Vorhaben nicht entgegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Vorhaben sowohl den überregionalen als auch den örtlichen Entwicklungszielen-, -absichten und -festlegungen entspricht bzw. sich nicht im Gegensatz dazu befindet. Es kommt zu „keinen bis geringfügig“ verbleibenden Auswirkungen.

4.4.2 Emissionen – Luft

Betriebsphase

Im Hinblick auf die 11 Immissionspunkte wird im Fachbeitrag Fachbereich Luft – Luftreinhaltetechnisches Gutachten (DI POOSCH-BOEKL GmbH 2024) folgendes erläutert:

„Zur Beurteilung wird die Gesamtbelastung aus dem vorgängigen Projekt „Fachbereich Luft – Luftreinhaltetechnisches Gutachten, Zöchling Abfallverwertung GmbH, Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie“ vom 25.08.2021 vom Ingenieurbüro DI Poosch-Böckl GmbH herangezogen.“

„Die Zusatzbelastung an den gewählten Immissionspunkten wird mit Hilfe des Rechenprogramms AUSTAL2000 ermittelt. […]

Die Gesamtbelastung setzt sich aus Zusatz- und Vorbelastung zusammen. Maximalwerte werden quadratisch addiert.“

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit	
PM_{10}	72,1	72,0	72,0	72,1	72,0	72,0	µg/m³	max. TMW	✓
	6	6	6	6	6	6	-	TMW > 50 µg/m³	
	22,9	22,8	22,7	22,7	22,7	22,8	µg/m³	JMW	✓
Pb in PM_{10}	0,011	0,009	0,006	0,005	0,005	0,007	µg/m³	JMW	✓
$PM_{2,5}$	15,09	15,07	15,03	15,02	15,02	15,05	µg/m³	JMW	✓
NO_2	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	µg/m³	max. HMW	✓
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	µg/m³	JMW	✓
SO_2	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	µg/m³	max. HMW	✓
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW	✓
CO	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	mg/m³	max. MW8	✓
Benzo(a) pyren	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	ng/m³	JMW	✓
Deposition	63	62	62	62	62	62	mg/m²d	JMW	✓
Pb in Deposition	17,1	11,1	5,1	2,1	2,1	8,1	µg/m²d	JMW	✓
Cd in Deposition	0,34	0,24	0,14	0,09	0,09	0,19	µg/m²d	JMW	✓
Benzol	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	µg/m³	JMW	✓
Cd	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	ng/m³	JMW	✓
As	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	ng/m³	JMW	✓
Ni	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	ng/m³	JMW	✓

Abbildung 2: Beurteilung der Gesamtbelastung nach IG-L. [2]

„Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz Luft werden in den nächstgelegenen Wohngebieten stets eingehalten. Es ist mit keinen zusätzlichen Überschreitungstagen PM10 > 50 µg/m3 zu rechnen."

Schwellenwert Zusatzbelastung PM_{10}: % vom JMW Grenzwert					
IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6
0,3%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%

„Auf Grund der Irrelevanzkriterien sind auch Genehmigungen in Gebieten mit überschrittenen Grenzwerten zu erteilen, sofern das neue Vorhaben keine erheblichen Beiträge zur Zusatzbelastung leistet."

„Die Irrelevanzkriterien laut diesem Leitfaden in der Version von 2007 sind in prozentuelle Anteile des Grenzwertes von IG-L angegeben. In Gebieten mit Überschreitungen wird für Langzeitgrenzwerte 1 % und für den Kurzzeitwert von NO2 3 % angegeben. Für den Tagesmittelwert von PM10 ist kein prozentueller Wert festgelegt worden. Es wird ein Jahresmittelwert äquivalenter Wert genannt, der einem zusätzlichen Überschreitungstag entspricht."

Zusammenfassend wird im Fachbeitrag festgehalten:

„Die Zöchling Abfallverwertung GmbH beabsichtigt am bereits genehmigten Standort Änderungen auf dem Betriebsgelände der Deponie Kettlasbrunn vorzunehmen. Auf Grund dieser Änderungen wurden die Emissionsfaktoren und die dadurch zu erwartenden Emissionen bestimmt. Mit Hilfe des Rechenprogramms AUSTAL2000 wurden damit die zusätzlichen Immissionen berechnet.

Gemeinsam mit der Vorbelastung lassen sich die Gesamtimmissionen bei den Anrainern sowie bei angrenzenden Wald- und Wiesenflächen ermitteln.

Aus den durchgeführten Berechnungen lassen sich keine wesentlichen Veränderungen der derzeitigen Immissionsverhältnissen bei den Anrainern feststellen. Auch das anliegende Ökosystem wird nicht durch das geplante Vorhaben gestört. Die Emissionen werden demnach nach dem Stand der Technik begrenzt. Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn sowie die angrenzende Umwelt scheinen daher nicht gefährdet und werden auch nicht durch Geruch, Staub oder ähnlichem unzumutbar belästigt."

Dementsprechend sind **keine bis sehr geringe Auswirkungen** zu erwarten.

Folgenutzungsphase

Da die betrieblichen Tätigkeiten abgeschlossen sind, sind keine Emissionen durch das Vorhaben zu erwarten.

4.4.3 Emissionen – Lärm

Betriebsphase

Im Fachbeitrag Fachbereich Lärm (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024) wird hinsichtlich der Lärmimmissionen folgendes ausgeführt:

„Es werden folgende Berechnungsfälle untersucht:

- *Betriebsfall 1: Tagesspitze*
- *Betriebsfall 2: Spitzenstunde*
- *Betriebsfall 3: Spitzenpegel"*

„Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt anhand der Beurteilungsgröße Lr,spez für den Zeitraum Tag (7 – 19 Uhr). Der Beurteilung werden die Emissionen über den gesamten Zeitraum Tag bzw. der Spitzenstunde zu Grunde gelegt. Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission für die Spitzenstunde mehr als 5 dB über dem Beurteilungspegel für den Zeitraum Tag wird für die weiteren Betrachtungen die Spitzenstunde herangezogen."

„Der Beurteilungspegel Lr ist in ÖNORM S 5004 definiert. Er entspricht dem A–bewertetem energieäquivalentem Dauerschallpegel LA,eq der Betriebsimmissionen während des Beurteilungszeitraumes, welcher bei Vorliegen eines unangenehmen Geräuschcharakters (Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit, Information) mit Anpassungswerten zu versehen ist. Gemäß ÖAL 3 NEU ist ein genereller Anpassungswert von 5 dB für Gewerbebetriebe anzuwenden:"

IP	Adresse	$L_{r,spez,13h}$	$L_{r,spez,1h}$	L_r	L_{SP}
Tagesbetrieb					
IP 1	Kettlasbrunn 217, 2192 Kettlasbrunn	24,11	26,91	29,11	43,78
IP 2	2191 Schrick, Schießstand	18,91	21,69	23,91	37,24
IP 3	Hobersdorfer Str. 54, 2191 Schrick	9,27	12,05	14,27	30,29
IP 4	Blumenthal 111, 2225 Blumenthal	16,67	19,50	21,67	35,17
IP 5	Gaiselberg 131, 2225 Gaiselberg	14,99	17,83	19,99	34,19
IP 6	Kettlasbrunn 252, 2192 Kettlasbrunn	26,34	29,21	31,34	41,69

Abbildung 3: Ergebnisse der drei Planfälle sowie des ermittelten Berurteilungspegels; Ergebnisse des Planfalls Tagesbetrieb: Lr,spez, 13h; Ergebnisse des Planfalls Spitzenstunde: Lr,spez; Ergebnisse des Planfalls Spitzenpegel: LSP ; Beurteilungspegel: Lr ; (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

„Gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 werden die Schallimmissionen einer Anlage in drei Schritten geprüft.

1) Einhaltung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung (Lr,spez = Tag 65dB/ Abend 60dB/ Nacht 55dB)
2) Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes
3) Individuelle und lärmmedizinische Beurteilung

Für die Schalltechnische Messung der ortsüblichen Schallimmissionen repräsentativer Quellen wurden folgende Punkte herangezogen:

Messpunkt	Grund-geräuschpegel L_{A95}	Energie-äquivalenter Dauerschall-pegel $L_{A,eq}$	Mittlerer Spitzenpegel L_{A1}	Absoluter Spitzenpegel $L_{AF,max}$
	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
MP 1	27,6	43,9	51,8	83,5
MP 2A	28,3	41,3	51,4	68,8
MP 3	35,8	43,9	51,3	95,4

Abbildung 4: Schalltechnische Messung der ortsüblichen Schallimmissionen (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024)

In weiterer Folge wurden die Planungsrichtwerte ermittelt und der planungstechnische Grundsatz überprüft:

Ermittlung der Planungsrichtwerte für spezifische Schallimmissionen				
IP	Flächenwidmungs-kategorie	Planungsrichtwert NÖ-Verordnung LGBl. 8000/4-0	Bestand laut Messung	Planungswert für spezifische Schall-immissionen
		Tag	Tag	Tag
		$L_{A,eq}$ [dB]	$L_{A,eq}$ [dB]	$L_{r,PW}$ [dB]
1	Wohngebiet	55	43,9	43,9
2	Schießstand	55	43,9	43,9
3	Wohngebiet	55	43,9	43,9
4	Wohngebiet	55	43,9	43,9
5	Wohngebiet	55	43,9	43,9
6	Wohngebiet	55	41,3	41,3

Abbildung 5: Ermittlung der Planungsrichtwerte für spezifische Schallemissionen (DI POOSCH-BOEKL GmbH 2024)

IP	Prognostizierte Immissionen	Ableitbare spezifische Schallimmission	Planungswert für spezifische Schallimmissionen	Individuelle Beurteilung erforderlich?
	$L_{r,spez,13h}$ [dB]	L_r [dB]	$L_{r,PW}$ [dB]	
1	24,11	29,11	43,9	Nein
2	18,91	23,91	43,9	Nein
3	9,27	14,27	43,9	Nein
4	16,67	21,67	43,9	Nein
5	14,99	19,99	43,9	Nein
6	26,34	31,34	41,3	Nein

Abbildung 6: Überprüfung des plantechnischen Grundsatzes (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024)

Abschließend wurden „die prognostizierten Immissionen der Erweiterung […] mit der bestehenden Genehmigung vom 16.12.2020 (Schalltechnisches Projekt Zöchling Abfallverwertung GmbH, Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie des Ingenieurbüros DI Poosch-Böckl) verglichen“:

Mess- und Rechenpkt	prognostizierte Immissionen Erweiterung	Kettlasbrunn 16.12.2020	Delta
	[$L_{A,eq,13h}$]	[$L_{A,eq,13h}$]	[dB]
IP 1	24,11	23,86	0,3
IP 2	18,91	18,76	0,1
IP 3	9,27	9,24	0,0
IP 4	16,67	16,70	0,0
IP 5	14,99	14,98	0,0
IP 6	26,34	26,34	0,0

Abbildung 7: prognostizierte Immissionen der Erweiterung im Vergleich mit dem genehmigten Projekt (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024)

Zusammenfassend wird festgehalten:

„Die Beurteilung erfolgte für den Gesamtbetrieb aller Anlagen am Betriebsstandort und die Immissionen wurden mit den bereits genehmigten Immissionen des Gesamtbetriebes verglichen. Bei Zusammentreffen des lautesten Betriebes der Erweiterungen sind Einflüsse von weit unter +1,0 dB zu erwarten. In allen anderen Fällen werden die Einflüsse auf die bestehende Gesamtlärmsituation geringer ausfallen. Pegeleinflüsse von maximal ±1,0 dB werden facheinschlägig als irrelevant angesehen.

Die Grenzwerte für den Gesundheitsschutz für die Tagzeit werden generell an allen Immissionspunkten eingehalten. Die Widmungsgrenzwerte werden an allen Immissionspunkten eingehalten. Die Schallpegelspitzen durch die Tätigkeiten auf der gegenständlichen Betriebsanlage werden im Wohngebiet unter den messtechnisch erhobenen Schallpegelspitzen der Umgebung zu liegen kommen. Aufgrund der prognostizierten Emissionen wird bei den nächstgelegenen Wohnhäusern keine wahrnehmbare Verschlechterung der vorherrschenden Schallsituation erfolgen.“

Da durch die prognostizierten Ergebnisse keine Verschlechterung der Lärmsituation für die nächstgelegenen Wohnhäuser erfolgt, ist von **„keinen bis geringen“ Auswirkungen** auszugehen.

Folgenutzungsphase

Da die betrieblichen Tätigkeiten abgeschlossen sind, sind keine Emissionen durch das Vorhaben zu erwarten.

4.4.4 Agrarwesen

Betriebsphase

Die wesentliche Änderung im Vergleich zum Modifizierten Ist-Zustand ist die gesamtheitliche Ausgestaltung und die Erhöhung des Deponiekörpers. Es werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.

Dementsprechend ist mit **„keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** zu rechnen.

Luftschadstoffe

„Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte verordnet.

Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m3.

Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- *20 µg Schwefeldioxid/m3 für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);*
- *30 µg Stickstoffoxide/m3 für das Kalenderjahr.*

Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

- *50 µg Schwefeldioxid/m3 als Tagesmittelwert;*
- *80 µg Stickstoffdioxid/m3 als Tagesmittelwert."*

Beurteilung der Zusatzbelastung nach der Ökosystem-VO:

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit	Grenze	Ziel
NOx	0,8	0,7	1,3	1,4	1,5	µg/m³	max. TMW		✓
	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	µg/m³	JMW	✓	
SO_2	0,2	0,1	0,3	0,3	0,6	µg/m³	max. TMW		✓
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	µg/m³	JMW	✓	

Abbildung 8: Beurteilung der Vorbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024)

Beurteilung der Gesamtbelastung nach der Ökosystem-VO:

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit	Grenze	Ziel
NOx	30,0	30,0	30,8	29,9	30,0	µg/m³	max. TMW		✓
	13,4	13,3	13,4	13,3	13,4	µg/m³	JMW	✓	
SO_2	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW		✓
	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	µg/m³	JMW	✓	

Abbildung 9: Beurteilung der Gesamtbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

Sowohl bei der Beurteilung der Zusatzbelastung als auch bei der Gesamtbelastung nach Ökosystem-VO sind die Grenzwerte eingehalten. Daher ergeben sich **keine bis sehr geringe Auswirkungen** durch das Vorhaben auf das Agrarwesen.

Folgenutzungsphase

Im Vergleich zum modifizierten Ist-Zustand gibt es keine Veränderungen. Der Deponiekörper wird entsprechend Rekultivierungsmaßnahmen rekultiviert. Übrige Anlagen und Gebäude werden abgetragen und die Flächen wieder ihrer widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zurückgeführt.

Folglich verbleiben **„keine bis sehr geringe" Auswirkungen** auf das Agrarwesen.

4.4.5 Forstwesen

Betriebsphase

Es werden keine Waldflächen durch das Vorhaben beansprucht.

Luftschadstoffe

„Als Höchstmengen im Staubniederschlag werden im Sinne des § 48 lit. b des Forstgesetzes 1975 festgesetzt:“

	JMW			
MgO	0,05 g/m²d		Zn	10,0 kg/ha*a
CaO	0,4 g/m²d		Cu	2,5 kg/ha*a
Pb	2,5 kg/ha*a		Cd	0,05 kg/ha*a

Abbildung 10: Grenzwerte der Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

Vorbelastung der Staubinhaltsstoffe:

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit
Pb	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Zn	0,75	2,13	0,75	kg/ha*a	JMW
Cu	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Cd	0,01	0,04	0,01	kg/ha*a	JMW

Abbildung 11: Vorbelastung der Staubinhaltsstoffe (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

Beurteilung der Zusatzbelastung nach der Ökosystem-VO:

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit	
MgO	0,00	0,00	0,00	g/m²d	JMW	✓
CaO	0,00	0,00	0,00	g/m²d	JMW	✓
Pb	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Zn	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Cu	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Cd	0,00	0,01	0,00	kg/ha*a	JMW	✓

Abbildung 12: Beurteilung der Zusatzbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

„Durch das Vorhaben wird die Deposition von MgO und CaO nicht relevant verändert.“

Die berechnete Gesamtbelastung ergibt demnach folgende Konzentrationen:

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit	
Pb	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Zn	0,83	2,45	0,82	kg/ha*a	JMW	✓
Cu	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Cd	0,01	0,045	0,01	kg/ha*a	JMW	✓

Abbildung 13: berechnete Gesamtbelastung (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024).

„Die Grenzwerte der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden in den nächstgelegenen Wäldern stets eingehalten.“

Demnach ergeben sich **keine bis sehr geringe Auswirkungen** auf das Forstwesen.

Folgenutzungsphase

Es werden keine Waldflächen durch das Vorhaben beansprucht.

4.4.6 Jagdwesen

Betriebsphase

Das Vorhabensareal steht während der Betriebsphase dem Jagdwesen nicht zu Verfügung. Wie schon im genehmigten Projekt wird eine Umzäunung möglichst geringgehalten. Dementsprechend ergeben sich für die Betriebsphase **„keine bis sehr gering“ verbleibende Auswirkungen**.

Folgenutzungsphase

Nach Abschluss der Tätigkeiten wird die Deponie gemäß des Rekultivierungskonzeptes naturnah gestaltet. Wie schon im genehmigten Projekt werden Wiesen, Offenbereich und Baum- bzw. Strauchgruppen geschaffen, welche abschließend erneut Habitate für Tiere darstellen können. Dementsprechend ist mit dem Vorhaben mit **„keinen bis sehr geringen“ Auswirkungen** zu rechnen.

4.4.7 Freizeit und Erholung

Betriebsphase

Wie im bereits genehmigten Projekt werden durch das gegenständliche Vorhaben keine Freizeit- und Erholungseinrichtung beansprucht oder Freizeitrouten verändert. Während der Betriebsphase ist das Gelände durch Böschungen oder Umzäunungen nicht zugänglich.

Daher hat das Vorhaben keinen Auswirkungen auf die Freizeit und Erholung.

Luftschadstoffe

Gemäß den Ausführungen unter 11.1.2 liegt die prognostizierte Gesamtbelastung der Luftimmissionen überall unter den jeweils geltenden Grenzwerten. Folglich sind **„keine bis sehr geringe“ Auswirkungen** auf Freizeit und Erholung durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Lärm

Gemäß den Ausführungen unter 11.1.3 liegt die prognostizierte Gesamtbelastung die prognostizierte Lärmimmissionen der Luftimmissionen überall unter den jeweils geltenden Grenzwerten. Folglich sind **„keine bis sehr geringe“ Auswirkungen** auf Freizeit und Erholung durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Folgenutzungsphase

Das Vorhaben beansprucht keine Freizeit- und Erholungseinrichtung und zieht keine Veränderung von Freizeitrouten nach sich. Im Zuge der Rekultivierung entsteht ein mit Gehölzen bepflanzter Deponiekörper, der grundsätzlich Erholungssuchenden offensteht, allerdings nicht für eine spezifische Freizeitnutzung ausgerichtet ist.

Dementsprechend ist durch das Vorhaben mit **„keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf die Freizeit und Erholung zu rechnen.

Im Hinblick auf die Luftschadstoffe und Lärmimmission sind in der Folgenutzungsphase keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Folglich ist mit **„keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** zu rechnen.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT MENSCH

4.5.1 Betriebsphase

Keine der relevanten überörtlichen Entwicklungspläne- und Konzepte sprechen dem Projekt entgegen. Das Vorhaben liegt zwar zu einem Teil im Widmungsgebiet „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ und zum anderen Teil im Widmungsgebiet „Grünland Windkraftanlage“, für Anlagen nach dem AWG (wie das gegenständliche Vorhaben) ist die Widmung jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung. Somit kommt es zu **„keinen bis sehr geringen“ Auswirkungen** auf Entwicklungsplanungen und Siedlungsstruktur.

Die projektbedingten Schall- und Luftschadstoffimmissionen überschreiten an keinem der Berechnungspunkte die gesetzlichen Grenzwerte und führen **„keinen bis sehr geringen“ Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch.

Es werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen beansprucht. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung werden die Grenzwerte der Ökosystem-VO und DVO wie bisher eingehalten. Die Einzäunung wird möglichst geringgehalten, sodass das Vorhabensareal für Wildtiere möglichst durchwegbar bleibt. Somit sind mit **„keinen bis sehr geringen“ verbleibenden Auswirkungen auf das Land-, Forst- und Jagdwesen** zu rechnen.

Es werden in der Betriebsphase keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen beansprucht oder beeinträchtigt. Somit gibt es im Vergleich zum genehmigten Projekt **„keine bis sehr geringe“** Auswirkungen auf Freizeit und Erholung.

4.5.2 Folgenutzungsphase

Nach Abschluss des Deponiebetriebes wird die Deponie entsprechend der im aufrechten Bescheid definierten Maßnahme mithilfe der geplanten Maßnahmen entsprechend rekultiviert. Dadurch entstehen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten werden alle Anlagen und Gebäude abgetragen und die Flächen wieder in eine widmungskonforme Nutzung rückgeführt (vgl. Bescheid RU4-K-120-2005). Somit steht das Projekt Entwicklungszielen nicht entgegen.

Es ergeben sich auch keine Zusatzbelastungen durch Luftschadstoff- und Lärmemissionen.

Nach Ende der genehmigten Tätigkeiten werden die Flächen der Betriebsanlagen wieder der widmungsgemäßen Nutzung zugeführt. Außerdem hat das Betriebsgelände keine Barrierewirkung mehr. Es ist somit auch mit **„keinen bis geringen“ Auswirkungen** auf Landwirtschaft, Forst- und Jagdwesen zu rechnen.

In der Folgenutzungsphase ist mit **„keinen bis geringen“ Auswirkungen** auf Freizeit und Erholung zu rechnen.

4.6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich weder relevante Vorteile noch Nachteil für das Schutzgut Mensch.

4.7 ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachbeitrag Mensch und Sach- und Kulturgüter [2] sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.8 GESAMTBEURTEILUNG SCHUTZGUT MENSCH

Tabelle 4: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

Schutzgut	Kriterium	Phase	Verbleibende Auswirkungen
Mensch	Siedlungsraum, Raumordnung, Entwicklungsplanung und -absicht	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Emissionen Luft/Lärm	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Freizeit und Erholung	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Agrarwesen	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Forstwesen	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Jagdwesen	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen

Zusammenfassen verbleiben für das Schutzgut Mensch maximal geringfügige Auswirkungen in der Betriebsphase sowie in der Folgenutzungsphase.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Mensch für umweltverträglich erklärt.

5 SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT [3]

Die in der Folge angeführte Zusammenfassung entstammt dem Fachbeitrag Biologische Vielfalt [3].

5.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Biologische Vielfalt und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 5: Relevanzmatrix für Schutzgut Biologische Vielfalt; x = relevant, frei = keine Relevanz. [3][2]

		Standortveränderungen							Ressourcen-nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Geländeveränderung (Morphologie)	Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke	Veränderungen der Hydrobiologie	Optische Störung	Zerschneidungseffekte	Veränderungen des Erscheinungsbildes	Verkehrserregung	Wasserentnahme	Energieverbrauch	Abgas, Gerüche	Staub	Lärm	Abwasser	Abfall	Erschütterung	Sonstiges (Licht, etc.)
Biologische Vielfalt	Pflanzen und deren Lebens-räume	x	x	x	x							x	x					
	Tiere und deren Lebens-räume	x	x	x	x		x							x				

5.2 BESCHREIBUNG DES IST-ZUSTANDES BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt auf Basis des bereits genehmigten Vorhabens und bezieht sich ausschließlich auf die vom gegenständlichen Vorhaben direkt betroffenen Bereiche sowie auf die unmittelbar benachbarten Lebensräume, welche als Quellbiotope für die Wiederbesiedelung der rekultivierten Flächen durch Tier- und Pflanzenarten dienen können.

5.2.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Durch das bescheidgemäße Voranschreiten der Verfüll- und Schüttarbeiten kommt es zu einer laufenden Veränderung der Wuchsstandorte auf dem Deponiegelände. Pflanzenlebensräume können sich nur bereichsweise und temporär entwickeln und sind insbesondere durch das Aufkommen von Ruderalpflanzen gekennzeichnet.

Auf den direkt angrenzenden bzw. umliegenden Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes sind unterschiedliche Biotypen anzutreffen, welche folgend beschrieben werden. Die Erhebungen fanden 2019 statt und wurden im Rahmen einer Geländebegehung 2023 verifiziert. Die Biotypen-

Ausstattung auf den angrenzenden Flächen weist keine nennenswerte Veränderung im Vergleich zur Kartierung 2019 auf.

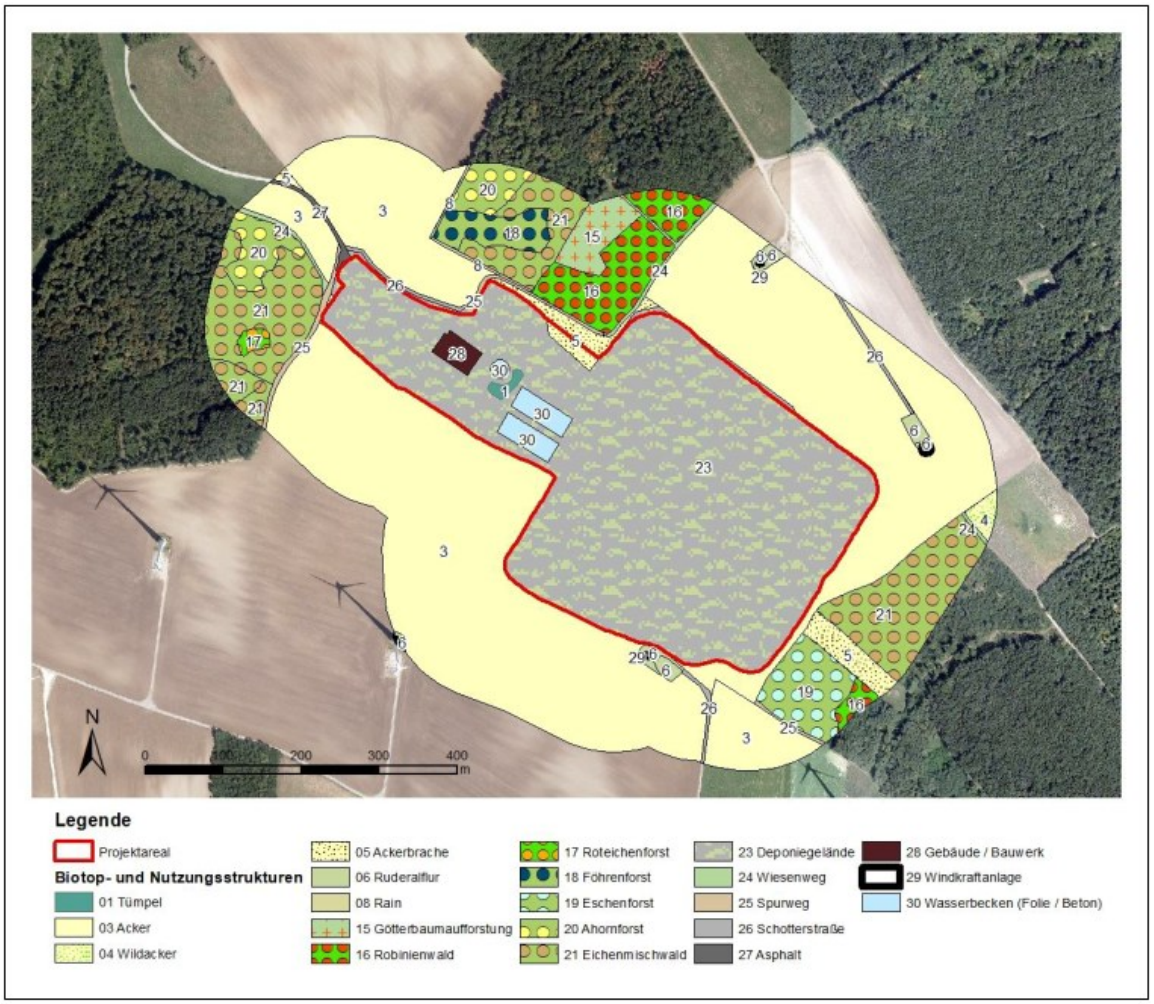

Abbildung 14: Biotop- und Nutzungstrukturen Bestand. [3]

5.2.1.1 Segetalvegetation

Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Ackerflächen und somit auch keine geeigneten Lebensräume für Segetalvegetation.

Die unmittelbar angrenzenden Äcker werden intensiv bewirtschaftet. Die Beikrautvegetation setzt sich je nach Kulturart und Standort aus verschiedenen Segetalpflanzen zusammen. Es handelt sich um Fragmente von Getreidebeikrautgesellschaften basenreicher Standorte (Caucalidion) oder um wärmeliebende Hackfruchtbeikrautgesellschaften (Eragrostion) mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung.

5.2.1.2 Ruderalvegetation

Die Deponiefläche ist derzeit überwiegend vegetationslos, weist jedoch in Teilbereichen Ruderalvegetation auf, welche in Abhängigkeit von Nährstoffgehalt und Störungsintensität des abgelagerten Materials unterschiedlich ausgeprägt ist. Es handelt sich im Wesentlichen um Meldenflur und Eselsdistelflur, weiters Gänsefuß-Hirseflur, Rauken-Trespenflur, Möhren-Steinkleeflur, Landreitgrasflur, Huflattichflur und Brennnesselflur. Die Wuchsstandorte stellen aufgrund des laufenden genehmigten Deponiebetriebs und der damit einhergehenden

Materialum- und -ablagerung einen temporären Lebensraum dar. Ruderalpflanzen besitzen Eigenschaften, die ihnen die rasche Besiedelung von offenem Boden ermöglichen. Solche Offenbodenstellen entstehen auf der Deponiefläche laufend neu.

In der Umgebung der Deponiefläche findet man Ruderal- und nitrophile Saumvegetation in Ackerbrachen, Rainen und Waldrändern. In Abhängigkeit vom Alter der Flächen und von den vorherrschenden Wuchsbedingungen (Wasser- und Nährstoffversorgung) dominieren einjährige, zweijährige oder ausdauernde Pflanzen trocken-magerer bis mäßig trockener, nährstoffreicher Standorte. Von den ausdauernden Ruderalfluren spielen in der Umgebung des Deponiegeländes die Queckentrockenruderalfluren (Convolvulo-Agropyrion repentis) eine wichtige Rolle.

5.2.1.3 Gehölzvegetation

Die Deponiefläche zeigt sich aufgrund des genehmigten laufenden Deponiebetriebes überwiegend vegetationslos. Bereiche, welche vorübergehend von rasch aufkommenden Gehölzen überwiegend Sträuchern oder jungen Bäumen (wie Holunder, Hundsrose, Robinie) besiedelt werden, stellen einen temporären Lebensraum dar.

Erwartungsgemäß ist der Gehölzanteil am Deponiegelände jedoch sehr gering. Sowohl im Nordwesten und im Südosten grenzt das Projektareal an Waldbestände an. Diese weisen eine unterschiedliche Zusammensetzung auf: Während der nordwestliche Bestand einen Robinienforst darstellt, dessen Strauchschicht überwiegend durch Schwarzen Holunder und Gewöhnlichen Liguster gebildet wird, grenzt im Südosten ein Eschenforst an, welcher durch einen schmalen Ackerstreifen vom Deponiegelände getrennt ist. Der Bestand wird von der Esche dominiert, mit reichlicher Beimischung von Robinie und Stieleiche. Er grenzt südlich an eine artenreiche Zerreichendickung mit wenigen Überhältern aus Zerreiche und Gewöhnlicher Esche an.

5.2.2 Tiere und ihre Lebensräume

Auf dem Deponiegelände befinden sich aufgrund des bereits genehmigten laufenden Deponiebetriebs und der laufenden Materialumschichtung auf dem Areal keine dauerhaften Tier-Lebensräume.

Im Folgenden werden relevante Habitatausstattungen und die potenziell zu erwartenden Tierarten auf der Deponiefläche und in der Umgebung beschrieben.

5.2.2.1 Vögel

Die Deponiefläche weist aufgrund des laufenden Betriebs nur eine sehr geringe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel auf. Vorhandene Erdmieten und Materialablagerungen könnten in Abhängigkeit von der Grabfähigkeit des Materials und der Störungsintensität der Umgebung als potenzieller Brutplatz für den Bienenfresser (Merops apiaster) und für die Uferschwalbe (Riparia riparia) dienen, ein Besiedelungsnachweis wurde zum Begehungszeitpunkt am 04.07.2023 für keine der beiden Arten erbracht. Die auf der Deponieoberfläche temporär vorhandene Ruderalflur, Offenbodenstellen und Strauchgruppen sind aufgrund der Störung durch den laufenden Deponiebetrieb und der Staubentwicklung nicht als Brutplatz für wertbestimmende Boden- und Gebüschbrüter geeignet. Durch den genehmigten Deponiebetrieb kommt es in diesem Bereich außerdem zu einer stetigen Veränderung der Lebensraumausstattung.

Die an das Deponiegelände angrenzenden Ackerflächen bzw. die entlang der Randbereiche entstandenen Ruderalfluren und Brachbereiche bieten potenziellen Lebensraum für typische

Offenlandarten wie beispielsweise Feldlerche (Alauda arvensis), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Rebhuhn (Perdix perdix) und Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola).

Bestockte Bereiche und Saumgesellschaften in den Randbereichen und im Umfeld der Deponie können als potenzieller Nist- und Nahrungsplatz für wertbestimmende Arten wie Neuntöter (Lanius collurio), Turteltaube (Streptopelia turtur), Goldhammer (Emberiza citrinella), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Girlitz (Serinus serinus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) und Rebhuhn (Perdix perdix) dienen.

Die umliegenden Waldflächen stellen überwiegend forstlich beeinflusste Eichenmischwälder dar und unterliegen in der Regel einer Mittelwaldnutzung mit Überhältern. Typische Vertreter der Vogelfaun in diesem Habitat sind Mittelspecht (Leiopicus medius), Wendehals (Jynx torquila), Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis) und Baumpieper (Anthus trivialis). Des weiteren ist mit dem Vorkommen des Schwarzspechts (Dryocopus martius) zu rechnen.

5.2.2.2 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Unter den wertbestimmenden Säugetieren wären im zentralen Weinviertel vor allem das Ziesel (Spermophilus citellus) und der Feldhamster (Cricetus cricetus) von Relevanz.

Das Ziesel besiedelt hauptsächlich kurzrasige oder lückig bewachsene Wiesenflächen. Ursprünglich waren dies Weideflächen und Trockenrasen, heutzutage vor allem Weingärten, Rasenanlagen, Umspannwerke und ähnliche regelmäßig gemähte Flächen.

Da sich derzeit weder im Umfeld noch auf der Deponiefläche selbst geeignete Lebensräume finden, ist hier nicht mit dem Ziesel zu rechnen.

Für den Feldhamster als ursprüngliche Art der Waldsteppen und des Offengeländes, wäre grundsätzlich auf den Ackerflächen und Brachebereichen der Umgebung ein geeigneter Lebensraum vorhanden. Jedoch finden sich keine bekannten Vorkommen im näheren Umkreis. Die nächsten bekannten Vorkommen finden sich bei Mistelbach westlich und bei Zistersdorf östlich des Projektareals (beides rund 8 km entfernt). Generell können aber einzelne Individuen in der Agrarflur und in Brachflächen auftreten.

Auf der Deponiefläche selbst findet sich auf Grund der ständigen Bodenver- und -umlagerung kein geeigneter Lebensraum für den Feldhamster.

5.2.2.3 Fledermäuse

Der Deponiefläche weist derzeit keine Eignung für Fledermäuse als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte auf. Maximal die Nutzung als Nahrungsfläche ist für manche Teilbereich, wie die Sickerwasserbecken und das Biotop, relevant.

In den Wäldern im Umkreis der Deponie finden Arten, die Baumhöhlen und Spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, einen geeigneten Lebensraum. Hierunter fallen Arten wie die Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), die Bartfledermaus (Myotis mystacinus), die Fransenfledermaus (Myotis nattereri), der Abendsegler (Nyctalus noctula), die Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) oder auch die Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) (Bürger et al. 2015).

5.2.2.4 Reptilien und Amphibien

Auf der Deponiefläche befinden sich überwiegend trockene Offenlebensräume mit spärlicher bis fehlender Vegetationsdecke. Stellenweise aufkommende Ruderalvegetation und Einzelgebüsche in den Randbereichen der Deponiefläche können temporäre Lebensräume für Reptilien bereitstellen, weisen jedoch aufgrund der Störungsintensität und anhaltender

Materialablagerungs- und Verfülltätigkeit des genehmigten Deponiebetriebes einen geringen Besiedelungsanreiz auf. Der naturnah ausgestaltete Tümpel, welcher sich innerhalb des Betriebsgeländes, aber außerhalb der Deponiefläche befindet, könnte für wasserliebende Reptilienarten wie die Ringelnatter (Natrix natrix) eine Lebensraumeignung aufweisen. Dieser Tümpel ist von der ggst. Erweiterung der Deponie nicht betroffen.

Auf der Deponiefläche befinden sich keine dauerhaften aquatischen Lebensräume, etwaige entstehende temporäre Gewässer sind aufgrund der laufenden Störung und Materialbewegung im Zuge des genehmigten Deponiebetriebs nur bedingt als Laichgewässer z.B. für die Wechselkröte geeignet.

Am Betriebsgelände westlich der Deponiefläche befinden sich drei Wasserbecken. Bei diesen handelt es sich um ein Biotop und zwei Sickerwasserbecken. Die Sickerwasserbecken sind mit einer Folie gänzlich abgedichtet und dementsprechend strukturarm ausgestaltet und bieten daher nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien. Das Biotop hingegen ist mit Lehm abgedichtet und weist Flachwasserzonen auf. Insbesondere Springfrosch (Rana dalmatina), Erdköte (Bufo bufo) und Wasserfrösche (Pelophylax kl. Esulenta, Pelophylax ridibunda) sind potenziell möglich. Anspruchsvollere Arten wie der Laubfrosch (Hyla arborea) oder die Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) könnten grundsätzlich auch hier einen Lebensraum finden, jedoch hängt die Besiedelung primär von vorhandenen Quellvorkommen in der Umgebung ab. Temporäre Gewässer in beruhigten Bereichen des westlich an die Deponiefläche angrenzenden Betriebsgeländes können darüber hinaus noch geeignete Fortpflanzungsgewässer für die Wechselkröte (Bufotes viridis) darstellen.

In den an die Deponie angrenzenden Brache- und Ruderalflächen außerhalb des Vorhabensareals finden sich beruhigte Bereiche, die für Reptilien als Lebensräume dienen können. Hier lassen sich Arten wie Zauneidechse (Lacerta agilis), Blindschleiche (Anguis fragilis) und Schlingnatter (Coronella austriaca) erwarten. Weiters stellen Wald- und Wegsäume, Offenbodenbereiche und Hecken geeignete Biotopstrukturen für Reptilien und Landhabitate für Amphibien dar. Laichgewässer für Amphibien sind in der Umgebung der Deponie nicht vorhanden.

5.2.2.5 Wirbellose

Auf der Deponiefläche finden sich aufgrund der geringen Vegetationsdeckung und der laufenden Veränderungen der Vegetationsausstattung höchstens temporäre Fortpflanzungsräume für wertbestimmende Tagfalterarten. Unter den Heuschrecken können wertbestimmende Arten, welche auf Offenbodenstandorten leben wie die Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) und die italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus) einen Lebensraum auf Zeit finden.

Im Umkreis stellen die eichendominierten Wälder für wertbestimmende Käferarten wie den Großen Eichenbock (Cerambyx credo) oder den Hirschkäfer (Lucanus cervus) einen geeigneten Lebensraum dar. Ebenfalls sind die Wälder und Hecken im Umkreis für diverse seltene Schmetterlinge von Relevanz, sofern die notwendigen Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. So kann mit dem Nierenfleck (Thecla betulae) oder dem Heckenwollafter (Eriogaster catax) bei einem Vorkommen von Schlehen, mit dem Kreuzdorn-Zipfelfalter (Satyrium spini) bei Vorkommen des Kreuzdorns sowie dem Ulmen- Zipfelfalter (Satyrium w-album) bei einem Vorkommen von Ulmen gerechnet werden.

Wertbestimmende Heuschrecken-Arten, die Brachen und Trockenrasen benötigen sind in der Umgebung nicht zu erwarten. Die Breitstirnige Plumpschrecke (Isophya costata) würde grundsätzlich Brachen benötigen und auch im Weinviertel an der Klippzone vorkommen, jedoch ist aufgrund der Distanz zu diesen Vorkommen und der Flugunfähigkeit der Art ein Vorkommen auszuschließen.

5.2.2.6 Internationaler Weinviertel Korridor

Der 2. Internationale Weinviertel Korridor verläuft über das Projektgebiet. Dieser ist ein Teil des Alpen-Karparten-Korridors vom Naturpark Leiser Berge bis zur den March-Thaya Auen. Gemäß WEP Teilplan Gänserndorf-Mistelbach kommt hier vor allem Schwarz-, Rot- und Rehwild vor.

Jene Bereiche des genehmigten Betriebsstandorts, die jeweils in Betrieb sind, sind im Bestand vollständig umzäunt und für jagdbare Wild grundsätzlich nicht zugänglich. Dies bedeutet, dass nicht das gesamte Areal (Umhüllende) gezäunt ist, sondern immer nur der sich jeweils in Betrieb befindliche Teil (Geringhaltung der Zäunung).

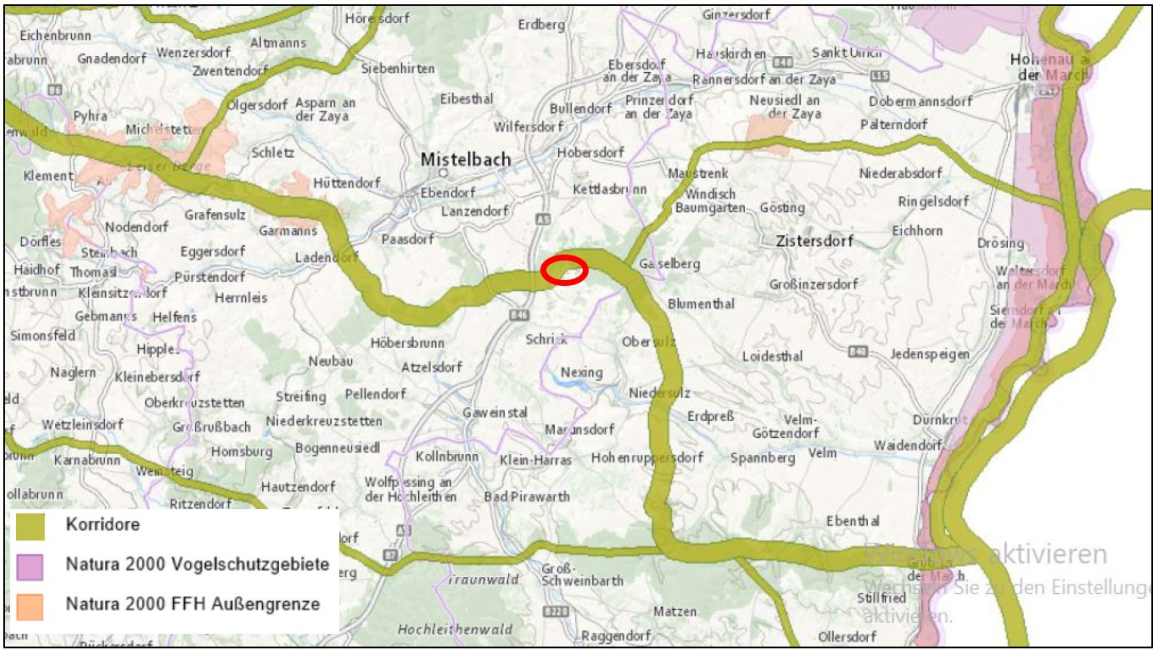

Abbildung 15: Wildtierkorridore in der Umgebung des Vorhabens (Quelle NÖ-Atlas 2024; roter Kreis = Vorhabensarel). [3]

Abbildung 16: Detailaufnahme Wildtierkorridor und Vorhabensgebiet (Quelle: NÖ-Atlas 2024, rot markierter Bereich = Vorhabensareal).

5.3 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN AUF PFLANZEN UND TIERE

5.3.1 Zusammenschau Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume

Während des laufenden Betriebes stellt die Deponie, wie im Bezugsplanfall, keine dauerhaften Lebensräume für Pflanzengesellschaften auf den in Einbringung befindlichen Flächen bereit. Durch die parallel zur Einbringung verlaufende Rekultivierung der Böschungen, mit anschließender Bepflanzung gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung, werden wie im Bezugsplanfall laufend neue Lebensräume für Pflanzen geschaffen. Dadurch erhöht sich der Anteil an Ruderal- und Gehölzvegetation stetig.

Die Folgenutzung des Vorhabens sieht, wie im Bezugsplanfall ein Mosaik aus Gebüschgruppen, Offenbodenstandorten / Sukzessionsflächen und Brach- bzw. Wiesenflächen vor, welche sich jeweils zu einem Drittel auf der Deponieoberfläche verteilen. Eine Veränderung zwischen Bezugsplanfall und Vorhaben besteht lediglich im Hinblick auf die räumliche Verteilung und Ausdehnung der neu geschaffenen Lebensräume.

Im Vergleich zum Bezugsplanfall ergeben sich keine relevanten Veränderungen für Pflanzen und deren Lebensräum durch die Deponieerweiterung.

Sowohl in der **Betriebsphase** als auch der **Folgenutzungsphase** kommt es bei der Segetalvegetation, bei der Ruderalvegetation sowie bei der Gehölzvegetation im Vergleich zum Bezugsplanfall zu **keinen verbleibenden Auswirkungen**. Somit verbleiben auch in der **Gesamtbeurteilung keine verbleibenden Auswirkungen**.

5.3.2 Zusammenschau Auswirkungen Tiere und deren Lebensräume

Während der Materialeinbringung befinden sich aufgrund der dauernden Störung und der laufenden Materialumlagerungsprozesse sowohl im Bezugsplanfall als auch im ggst. Vorhaben keine dauerhaften Lebensräume für wertbestimmende Tierarten auf der Deponiefläche. Eine temporäre Besiedelung ist vor allem durch Arten der Ruderalflur und Offenbodenstandorte möglich, jedoch kommt es zu einer fortlaufenden Änderung der Lebensraumausstattung und -verteilung auf der Deponiefläche. Durch die parallel zur Einbringung erfolgte Rekultivierung und Bepflanzung der Außenböschungen entstehen, wie im Bezugsplanfall, bereits in der Betriebsphase dauerhafte wertvolle Nahrungs- und Brutplätze für wertbestimmende Vogelarten wie Rebhuhn, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Goldammer und Turteltaube. Die rekultivierten Außenböschungen können auch von anderen Arten wie Reptilien und Wirbellosen als Fortpflanzung-, Nahrungs- und Ruhestätte genutzt werden. In der Folgenutzungsphase stehen wie im Bezugsplanfall voluminöse Gebüschgruppen, Sukzessionsflächen, Wiesen- bzw. Bracheflächen als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsflächen für verschiedene Tierarten zu Verfügung. Im Vergleich zum bereits genehmigten Projekt, welches den Bezugsplanfall darstellt, kommt es zu keinen nennenswerten Änderungen in der Habitatqualität und -verteilung für Tiere. Im Vergleich zum Bezugsplanfall gibt es keine relevanten Veränderungen für Tiere und deren Lebensräume.

Sowohl in der **Betriebsphase** als auch in der **Folgenutzungsphase** kommt es für die Arten der Äcker, der Ruderalfluren und Offenbodenstandorte, der Gebüsche und der Wälder im Vergleich zum Bezugsplanfall zu keinen **verbleibenden Auswirkungen**. Somit gibt es auch in der Gesamtbeurteilung der verbleibenden Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme und der Veränderungen der Vegetationsdecke auf Tiere und deren Lebensräume **keine verbleibenden Auswirkungen.**

5.3.3 Auswirkungen durch Geländeveränderungen / Morphologie

Durch die Kapazitätserweiterung verändert sich die Morphologie der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und sich die Oberflächenform verändert. Anstatt des Doppelhügels soll ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau ausgestaltet werden.

Die Rekultivierungsmaßnahmen, die an die neue Geländeform angepasst werden, entsprechen jenen des genehmigten Projekts. Die Geländeveränderung durch das Vorhaben stellt somit eine Oberflächenvergrößerung und eine Höhenveränderung dar. Durch die daraus resultierende geringfügig erhöhte Beschattung sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Weiters kommt es durch die geplante zusätzliche Überhöhung des Geländes für die untersuchten Tiergruppen, insbesondere für das Schutzgut „Vögel“, zu keinen nachteiligen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben im Vergleich zum Bezugsplanfall.

Das Projekt hat daher bezüglich Geländeveränderungen / Morphologie in der Betriebsphase und in der Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

5.3.4 Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte

Der Wildtierkorridor Weinviertel Süd verläuft über das Projektgebiet. Dieser ist ein Teil des Alpen-Karpaten-Korridors vom Naturpark Leiser Berge bis zu den March-Thaya Auen.

Durch das Vorhaben ergeben sich im Vergleich zum Bezugsplanfall keine Veränderungen auf die bisherige Situation des Wildtierkorridors. Ziehende Wildtiere meiden den Projektstandort weiterhin und können die direkt umliegenden Waldbereiche bzw. die parallel zur Materialeinbringung rekultivierten und bepflanzten Außenböschungen der Deponie als Korridor nutzen.

Jene Bereiche des Betriebsstandorts, die jeweils in Betrieb sind, sind vollständig umzäunt und für jagdbares Wild grundsätzlich nicht zugänglich. Die Zäunung wird weiterhin möglichst geringgehalten. Diese Vorgehensweise ändert sich nicht durch das geplante Vorhaben. Das ggst. Projekt beschränkt sich außerdem weiterhin nur auf den Bereich innerhalb des bereits genehmigten Deponieareals und darüber hinaus ändert sich an den geplanten Betriebszeiten – die Deponie wird nur tagsüber betrieben – nichts, wodurch die für das Wild wichtige Nachtstunden ungestört bleiben.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der bereits genehmigten durchschnittlichen LKW-Fahrten und somit zu keiner Veränderung der potenziellen Mortalitätsgefahr für Kleintiere.

Es ergeben sich somit keine relevanten Änderungen im Vergleich zum Bezugsplanfall, es gibt **keine verbleibenden Auswirkungen** durch Zerschneidungseffekte während der **Betriebsphase**.

In der **Folgenutzungsphase** wird die Deponie wie im Bezugsfall gemäß Rekultivierungsplan naturnah gestaltet. Durch Anlage von Wiesen, Sukzessionsflächen sowie Baum- und Buschgruppen stehen zusätzliche Habitate für Wildtiere zur Verfügung. Die neu angelegten Lebensräume stehen wie bereits im genehmigten Projekt als Äsungs- und Einstandsflächen zur Verfügung, wodurch **keine Auswirkungen** auf den Wildtierkorridor durch das Vorhaben im Vergleich zum Bezugsplanfall in der Folgenutzungsphase zu erwarten ist.

5.3.5 Auswirkungen durch Abgase und Staub

Die Auswirkungen durch Abgase und Staub auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden anhand der Ergebnisse des Fachbeitrags „Luftreinhaltetechnischen Gutachten“ (Ingenieurbüro DI Poosch-Böckl GmbH) diskutiert. Für ggst. Fachbereich sind hinsichtlich der Luftschadstoffe die Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation relevant, die in der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz Ökosysteme und der Vegetation (IG-

L Öko-VO, BGBl. II Nr. 298/2001) und in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (2. ForstDVO, BGBl. Nr. 199/1984) enthalten sind.

In der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wurde ein NOx-JMW von 30 µg/m³ festgelegt. Des weiteren ist gemäß RVS 04.02.12 als Kenngröße für die Zusatzbelastung eine Irrelevanzschwelle von 10 % des festgelegten Grenzwertes (3 µg/m³) heranzuziehen.

Die Immissionsprognose wurde insgesamt an 11 Standorten (6 in Siedlungsnähe, 2 Ackerflächen und 3 Waldflächen) erstellt. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt sind vor allem die Standorte auf den Acker- und Wiesenflächen von Bedeutung, diese liegen in direkter Nähe zum Vorhaben in einer Entfernung von 200 – 450 m.

Gemäß dem „Luftreinhaltetechnischen Gutachten (DI Poosch-Böckl GmbH, 2024) beträgt die Vorbelastung für den Jahresmittelwert (für zu betrachtendes Projekt ergibt sich die Vorbelastung aus der Gesamtbelastung 2021) der Stickoxide (NOx JMW) im untersuchten Gebiet 13 µg/m³. Der Grenzwert von 30 µg/m³ wird somit aufgrund der Grundbelastung nicht überschritten. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden bleibt durchwegs unter der Irrelevanzschwelle von 3 µg/m³.

In der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind für Blei (Pb) in der Staubdeposition ein JMW von 2,5 kg/ha*a, für Cadmium (Cd) in der Staubdeposition ein JMW von 0,05 kg/ha*a, für Kupfer (Cu) in der Staubdeposition ein JMW von 2,5 kg/ha*a und für Zink (Zn) in der Staubdeposition 10,0 kg/ha*a als Grenzwerte festgelegt. Als gesetzlicher Grenzwert für Calciumoxid (CaO) in der Staubdeposition ist ein JMW von 0,4 g/m²*d und für Magnesiumoxid (MgO) in der Staubdeposition ein JMW von 0,05 g/m²*d heranzuziehen. Gemäß dem „Luftreinhaltetechnischen Gutachten“ werden in der Gesamtbelastung diese Grenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten, es ergeben sich somit keine Änderungen zur Betriebsphase des Bezugsplanfalls.

Es sind somit **keine verbleibenden Auswirkungen** durch Abgase und Staub auf das Schutzgut Biologische Vielfalt durch das Vorhaben in der **Betriebsphase** zu erwarten.

In der **Folgenutzungsphase** ist, wie im Bezugsplanfall, ein Maschineneinsatz lediglich zur Durchführung von Pflegemaßnahmen vorgesehen. Daraus resultieren keinerlei relevante Auswirkungen durch Abgase und Staub auf das Schutzgut Biologische Vielfalt und somit sind auch **keine verbleibenden Auswirkungen** gegeben.

5.3.6 Auswirkungen durch Schall

Durch die Vergrößerung des zu Verfügung stehenden Deponievolumens kommt es lediglich zu einer Verlängerung des Betriebs am Standort, jedoch zu keiner Intensivierung der Tätigkeiten. Die Tätigkeiten werden im bereits bewilligten Ausmaß weitergeführt. Demnach sind gegenüber der letzten Darstellung der Emissionen und Immissionen keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Die vorgesehene jährliche Verfüllmenge von 350.000 t und die Zufahrt werden nicht abgeändert. Dadurch ergibt sich ein gegenüber dem Bewilligungsbestand gleichbleibendes Verkehrsaufkommen.

Laut schalltechnischem Gutachten (DI Poosch-Böckl GmbH, 2024) kommt es beim Vergleich der bereits genehmigten Immissionen des Gesamtbetriebes und den Immissionen des ggst. Vorhabens im Fall des laufenden Betriebes zu Einflüssen von weit unter +1,0 dB. In allen anderen Fällen werden die Einflüsse auf die bestehende Gesamtlärmsituation geringer ausfallen. Pegeleinflüsse von maximal 1,0 dB werden facheinschlägig als irrelevant angesehen.

Schall kann bei empfindlichen Vogelarten wie Rebhuhn und Wachtel zur Maskierung von Gesang und Rufen führen und in weiterer Folge ein erhöhtes Prädationsrisiko auslösen. Diese zusätzliche

Gefährdung ist idR. Jedoch nur bei mehr oder weniger kontinuierlichen Schallkulissen, etwa entlang von Straßen mit hohen Verkehrsmengen (> 20.000 Kfz/24h), anzunehmen. Bei gegenständlichem Vorhaben ist wie bereits im Bezugsplanfall von keinem derartigen Dauerschall auszugehen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Betriebszeiten wie im Bezugsplanfall auf den Zeitraum zwischen 06:00 und 19:00 beschränkt, somit treten während der für Vögel sensiblen Nacht- und Dämmerungsstunden keine Lärmemissionen auf.

In der Folgenutzungsphase ist, wie im Bezugsplanfall, ein Maschineneinsatz lediglich zur Durchführung von Pflegemaßnahmen vorgesehen.

Es ergeben sich sowohl in der Betriebs- als auch in der Folgenutzungsphase keine relevanten Änderungen im Vergleich zum Bezugsplanfall. Daraus resultieren keinerlei relevante Auswirkungen durch Schall auf das Schutzgut Biologische Vielfalt und somit sind auch **keine bis nur sehr geringe verbleibende Auswirkungen** gegeben.

5.3.7 Auswirkungen auf Arten der NÖ Artenschutzverordnung

§17 NÖ Naturschutzgesetz (LGBl. 5500) regelt den allgemeinen Schutz wildwachsender Pflanzen- und Pilzarten sowie freilebender Tierarten. Folgende Bestimmungen sind im Wesentlichen zu beachten:

- Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.
- Das Pflücken von wildwachsenden und nicht aufgrund einer Verordnung nach § 18 unter Schutz stehenden Pflanzen ist ausschließlich für den persönlichen Bedarf im Ausmaß eines Handstraußes (das ist eine Pflanzenmenge, deren Stängel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfasst werden können) erlaubt. Das Sammeln größerer Mengen und das erwerbsmäßige Sammeln bedürfen der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vor Sammelbeginn.
- Freilebende Tiere und ihre Entwicklungsformen (wie z.B.: Vogeleier, Schmetterlingsraupen,…) dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt oder entnommen werden.
- Der Lebensraum wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.
- Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie das Aussetzen oder die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur sind verboten.

Den Schutz aller in den Anhängen zur NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2) gelisteten Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere regeln die Bestimmungen des § 18 NÖ NSchG 2000.

Demnach ist für diese Arten im Wesentlichen verboten:

- Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten.
- Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten.
- Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen.

- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Artenschutzverordnung angeführten Arten (insbesondere durch Fotografieren oder Filmen) zu verursachen.

5.3.7.1 Auswirkungen auf Pflanzenarten der NÖ Artenschutzverordnung

Vom Vorhaben sind keine Pflanzenarten betroffen, die gemäß der NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind.

5.3.7.2 Auswirkungen auf Tierarten der NÖ ArtenschutzVO

In der NÖ Artenschutzverordnung sind sämtliche in Niederösterreich geschützte Tierarten gelistet. Diese sind nachstehend angeführt und deren Lebensraumqualität am Vorhabensstandort beurteilt.

Tabelle 6: Tierartengruppen der NÖ-ArtenschutzVO Stellungnahme zur Lebensraumqualität. [3]

Art bzw. Artengruppe	Stellungnahme / Beurteilung der Lebensraumqualität
Vögel	Vorkommen von Feldlerche auf umliegenden Ackerflächen möglich, jedoch keine Betroffenheit durch ggst. Vorhaben zu erwarten. Vorkommen des Rebhuhns möglich, vor allem in den umliegenden Brache- und Ruderalflächen. Für den Fall, dass sich im Betriebsgebiet Bienenfresser oder Uferschwalben ansiedeln, sind die Brutbereiche gem. Bescheid **WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023** während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen.
Fledermäuse (alle Arten)	Keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden.
Haselmaus, Baumschläfer	Kein geeigneter Lebensraum.
Ziesel	Kein geeigneter Lebensraum.
Biber	Kein geeigneter Lebensraum.
Hamster	Kein Vorkommen in der Nähe bekannt, keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten.
Birkenmaus	Außerhalb des Verbreitungsgebietes.
Sumpfwühlmaus	Außerhalb des Verbreitungsgebietes.
Zwergmaus	Kein geeigneter Lebensraum.
Reptilien	Vorkommen von Zauneidechse, Schlingnatter und Blindschleiche möglich, insbesondere in den Randbereichen und im Umfeld.
Amphibien	Kein Laichgewässer vorhanden bzw. von gegenständlichen Vorhaben betroffen.
Tagfalter	Keine relevanten Vorkommen der in der NÖ ArtenschutzVO gelisteten Arten zu erwarten (allenfalls Einzelexemplare von recht häufigen Arten wie z.B. dem Segelfalter)
Nachtfalter	Keine relevanten Vorkommen der in der NÖ ArtenschutzVO gelisteten Arten zu erwarten.
Laufkäfer	Außerhalb des Verbreitungsgebietes des Moorlaufkäfers; kein geeigneter Lebensraum für Carabus hungaricus; keine Vorkommen von Cicindela lunaulata (sysnonym Calomera littoralis lunulata) zu erwarten (Schwerpunkt des österreichischen Vorkommens im Seewinkel)
Schwimmkäfer	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
Prachtkäfer	Es finden sich im Nahbereich des Vorhabens potenzielle Quellbiotope. Das Vorhabensgebiet selber ist jedoch kein Lebensraum.
Schnellkäfer	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
Bockkäfer	Es finden sich im Nahbereich des Vorhabens potenzielle Quellbiotope. Das Vorhabensgebiet selber ist jedoch kein Lebensraum.
Plattkäfer, Hirschkäfer, Blatthornkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die alt- und totholzbewohnenden Arten Scharlachkäfer, Hirschkäfer und Eremit.
Libellen	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.

Heuschrecken und Fangschrecken	Keine relevanten Vorkommen der in der NÖ ArtenschutzVO gelisteten Arten zu erwarten (allenfalls Einzelexemplare von sich in den letzten Jahren ausbreitenden Arten wie z.B. der italienischen Schönschrecke).
Faltwespen	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
Grabwespen	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
Ameisen	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
Netzflügler	Keine geeigneten Lebensräume für die in der VO angeführten Arten.
„Urzeitkrebse“	Kein geeigneter Lebensraum.
Skorpione	Außerhalb des Verbreitungsgebietes.

Es ergeben sich **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Tierarten der NÖ ArtenschutzVO**, die nicht bereits im Rahmen der ggst. Abhandlung angeführt wurden.

5.4 ZUSAMMENFASSUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN AUF PFLANZEN UND TIERE

5.4.1 Betriebsphase

Tabelle 7: Verbleibende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume in der Betriebsphase. [3]

Kriterium	Verbleibende Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme und Änderung der Vegetationsdecke	Keine verbleibenden Auswirkungen
Geländeveränderungen / Morphologie	Keine verbleibenden Auswirkungen
Zerschneidungseffekte	Keine verbleibenden Auswirkungen
Abgase und Staub	Keine verbleibenden Auswirkungen
Schall	Keine verbleibenden Auswirkungen
Gesamtbeurteilung	**Keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen**

Insgesamt ergeben sich in der Betriebsphase – im Vergleich zum Bezugsplanfall – keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen – für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.

5.4.2 Folgenutzungsphase

Tabelle 8: Verbleibende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume in der Folgenutzungsphase. [3]

Kriterium	Verbleibende Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme und Änderung der Vegetationsdecke	Keine verbleibenden Auswirkungen
Geländeveränderungen / Morphologie	Keine verbleibenden Auswirkungen
Zerschneidungseffekte	Keine verbleibenden Auswirkungen
Abgase und Staub	Keine verbleibenden Auswirkungen
Schall	Keine verbleibenden Auswirkungen
Gesamtbeurteilung	**Keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen**

Insgesamt ergeben sich in der Folgenutzungsphase – im Vergleich zum Bezugsplanfall – keine verbleibenden Auswirkungen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (und somit für die Biologische Vielfalt).

5.5 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich keine relevanten Vorteile für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.

Bei Nicht-Umsetzung des Vorhabens ergeben sich für Pflanzen und Tiere ebenso keine Nachteile

5.6 ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachberichtes sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

5.7 GESAMTBEURTEILUNG DER BE- UND ENTLASTUNGEN SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Tabelle 9: Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt in der Betriebsphase. [3]

Kriterium	Be- und Entlastungen für das Schutzgut
Flächeninanspruchnahme und Änderung der Vegetationsdecke	Nicht relevant
Geländeveränderungen / Morphologie	Nicht relevant
Zerschneidungseffekte	Nicht relevant
Abgase und Staub	Nicht relevant
Schall	Nicht relevant

Tabelle 10: Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt in der Folgenutzungsphase. [3]

Kriterium	Be- und Entlastungen für das Schutzgut
Flächeninanspruchnahme und Änderung der Vegetationsdecke	Nicht relevant
Geländeveränderungen / Morphologie	Nicht relevant
Zerschneidungseffekte	Nicht relevant
Abgase und Staub	Nicht relevant
Schall	Nicht relevant

Zusammenfassend können die Be- und Entlastungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt als nicht relevant bezeichnet werden.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Biologische Vielfalt für umweltverträglich erklärt.

6 SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN [7]

Die folgenden Absätze basieren auf und entstammen dem gesondert erstellten Bodenschutzkonzept [7].

6.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Fläche und Boden und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 11: Relevanzmatrix für Schutzgut Fläche und Boden; x = relevant, frei = keine Relevanz, n.i. = no impact.[2]

	Standortveränderungen							Ressourcen-nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Fläche	n.i.																
Boden			n.i.														

6.2 FLÄCHENBEDARF UND FLÄCHENNUTZUNG

Da es sich bei dem Bestand um eine bereits in Betrieb befindliche Deponie handelt, kommt es aufgrund des Projektes zu keinem zusätzlichen Flächenbedarf. Sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase kommt es lediglich zu einer Änderung der Nutzung.

Tabelle 12: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase [ha]

Gesamtfläche	Flächenbedarf Betriebsphase	Flächenbedarf Endzustand
11,44	11,44	11,44

Derzeit werden der Mittelstreifen sowie die Flächen um die beiden Deponiekörper als Deponiestraßen genutzt. Dabei handelt es sich um überwiegend unbefestigte Wege. In der Betriebsphase wird der Mittelstreifen als zusätzliche Deponiefläche und im Endzustand als zusätzliche Rekultivierungsfläche genutzt. Die anderen betroffenen Teilbereiche der Deponiestraße werden zukünftig als Fläche für die Kollektorzugänge, das Betriebsgebäude sowie befestigte Verkehrsflächen genutzt. Die hierfür ermittelten 0,06 ha wurden dabei sehr großzügig geschätzt, da hierbei teilweise Verkehrsflächen einberechnet wurden, welche möglicherweise den derzeitigen, unbefestigten Aufbau beibehalten werden.

Im ausgebauten Endzustand des Projektes ergibt sich im Vergleich zum derzeit genehmigten Endzustand eine um 0,48 ha größere Rekultivierungsfläche und es werden zusätzliche 0,06 ha

Bauwerks- und Verkehrsflächen geschaffen. Dafür werden 0,54 ha unbefestigte Deponiestraßen benötigt.

Insgesamt erfolgt durch die wasserspeichernde und bepflanzbare Rekultivierungsschicht eine Aufwertung des Bodens im Endzustand gegenüber dem genehmigten Bestand.

Tabelle 13: Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben [ha]

Art der Nutzung	Genehmigter Bestand	Projekt Betriebsphase	Projekt Endzustand
Deponieflächen		11,38	
Unbefestigte Deponiestraßen	0,54		0,00 (-0,54)
Rekultivierungsflächen	10,90		11,38 (+0,48)
Bauwerke (teilweise begrünt) und befestigte Verkehrsflächen		0,06	0,06 (+0,06)

6.3 ERHEBLICHKEITSBEWERTUNG

Laut Leitfaden zur Beurteilung der Schutzgüter Fläche und Boden ist eine Beurteilung der Erheblichkeit dann notwendig, wenn

- Vom Vorhaben neu beanspruchte Böden mit mindestens einem Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion der Stufe 4 oder 5 bewertet sind oder
- Die vom Vorhaben neu beanspruchten Böden als BEAT-Fläche ausgewiesen sind.

Zusätzlich wird empfohlen von einer Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden auszugehen, wenn durch das Vorhaben

- Moorböden und Torfböden in relevantem Ausmaß
- Labile Böden
- BEAT-Flächen im Ausmaß von mindestens 2,5 ha der Vorhabensfläche
- Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) im Ausmaß von mindestens 2,5 ha

in Anspruch genommen werden, oder

- das Vorhaben auf eine Überflutungsfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ_{30}) liegt, oder
- wenn mehr als 50% der versiegelten Fläche in einem ausgewiesenen Einzugsgebiet von Starkregen mit hoher Hangneigung (über 25 %) liegt.

Für beide Fälle BEAT-Flächen und Funktionserfüllungsgrad liegt keine Erheblichkeit nach den genannten Kriterien vor.

Im gegenständlichen Projektgebiet sind keine bestehenden Moor- oder Torfböden vorhanden.

Ein labiles Gebiet liegt vor, wenn eine nachhaltige Verschlechterung der Hangstabilität (Erosion, Wasserhaushalt, usw.) gegeben ist. Gegenüber dem bereits bewilligten Bestand ergibt sich jedoch eine Verbesserung des Zustandes. Es werden (im Endzustand begrünte) Hangflächen reduziert und zusätzliche, schwach geneigte, begrünte Flächen geschaffen.

Für das gegenständliche Projektgebiet ist keine Überflutungsfläche eines HQ_{30} ausgewiesen.

Nach Betrachtung aller im Leitfaden genannten Kriterien liegt für das gegenständliche Projekt keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden vor.

6.4 NO-IMPACT STATEMENT

Durch die Beschaffenheit und Lage des Projekts können Auswirkungen auf folgende Beurteilungskriterien von vornherein ausgeschlossen werden:

Das Vorhaben beanspruch gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche. Die relevanten Randbedingungen ändern sich nicht. Aufgrund dessen kann eine **Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden.**

Für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens werden keine Rodungen durchgeführt und der überbaute Boden bietet im derzeit bewilligten Zustand keine nennenswerte Vegetationsdecke. Durch Abschluss der Deponie ergibt sich eine durchgehende rekultivierte Fläche, womit die Wertigkeit des Bodens im überbauten Bereich sogar zunimmt. Eine negative **Auswirkung auf das Schutzgut Boden kann ausgeschlossen werden**.

6.5 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Zusammenlegung der beiden (derzeit genehmigten) Deponierkörper zu einem einzelnen erhöht sich das Deponievolumen deutlich im Verhältnis zur zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Diese betrifft weiters nur bereits als Betriebsstraße genutzte Flächen. Durch die gegenständliche Erweiterung kann zusätzliches Deponievolumen, ohne die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden geschaffen werden.

Die Herstellung einer Oberflächenabdeckung in Form einer Wasserhaushaltsschicht nach Fertigstellung des Deponiekörpers führt aufgrund der größeren abgedeckten Fläche zu einer Verbesserung der Bodenfunktion gegenüber dem derzeit genehmigten Endzustand.

Die verbauten Flächen im Bereich der Portale und des Betriebsgebäudes erfahren gegenüber dem bewilligten Endzustand keine oder nur eine geringfügige Verschlechterung (zuvor Betriebswege und -flächen werden zu Parkflächen und bebauten Flächen). Aufgrund der Einschüttung und Begrünung des Kollektorganges ergibt sich in diesen Bereichen sogar eine geringfügige Verbesserung der Bodenfunktion.

In Anbetracht der oben genannten Gründe, insbesondere dem Ergebnis, dass keine Erheblichkeit vorliegt, ist durch die Umsetzung des gegenständlichen Projektes nach Fertigstellung der Rekultivierungsschicht des gesamten Deponiekörpers gegenüber dem derzeit bewilligten Endzustand eine Verbesserung im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Sinne des UVP-Gesetzes zu erwarten.

7 SCHUTZGUT WASSER

7.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT WASSER

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Wasser und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 14: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2]

	Standortveränderungen							Ressourcen -nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Wasser	n.i.	n.i.	n.i.											n.i.			

7.2 BESCHREIBUNG IST-ZUSTAND SCHUTZGUT WASSER

7.2.1 Wasserrechte und Wassernutzungen

Abbildung 17: Wasserrechte im Umfels der Deponie, Kreis mit 1,5 km Radius.

Im näheren Umfeld der Deponie finden sich keine im Wasserbuch vermerkten Grundwassernutzungen. Die nächstgelegenen Grundwassernutzungen liegen etwa 2 km südwestlich (MI-696) und etwa 1,7 km westlich (MI-3174) der Deponie. Laut Wasserbuch Auszug handelt es sich in beiden Fällen um eine Nutzwasserentnahmen.

Im näheren Umfeld befinden sich die im Wasserbuch vermerkten Deponien und Zwischenlager mit den Postzahlen MI-1952 (1 km), MI-2170 (1,7 km) und GF-4354 (1,5 km).

7.2.2 Hydrologie

Die nächstgelegene amtliche Niederschlagmessstelle trägt die Nummer 116442 und befindet sich etwa 4,5 km südlich des gegenständlichen Standorts. Das Hydrographische Jahrbuch von Österreich 2020 gibt für diese Messstelle eine mittlere Jahresniederschlagssumme von 637 mm an.

Im Onlineservice eHYD wird der mittlere Jahresniederschlag der 30-jährigen Periode 1981-2010, für die dem Standort entsprechende Rasterzelle mit 559 mm angegeben.

Die Kontrolle der Dimensionierung von Anlagenteilen zur Fassung und Speicherung von Niederschlags- und Sickerwässern erfolgt anhand des Bemessungsniederschlags 2020 für den nächstgelegenen Gitterpunkt. Der nächstgelegene Gitterpunkt trägt die Nummer 2125 und liegt etwa 2,5 km südwestlich.

$R_{15,n=0,2}$= 19,6 mm = 217,77 l/(s ha)

$R_{2d,n=0,02}$= 132,9 mm = 7,69 l/(s ha)

$R_{1d,n=0,01}$= 130,3 mm = 15,08 l/(s ha)

7.2.3 Hydrogeologie

Für den Standort liegen weitreichende hydrogeologische Untersuchungen [9] vor. Ein mehrere Meter mächtiger Stauer (=geologische Barriere) ist am gesamten Standort zu finden. Grundwasser wird erst darunter in Tiefen von 20 bis 40 m u.GOK angetroffen, teilweise liegt das Grundwasser gespannt vor und steigt auf bis zu 9 m u.GOK an.

Dieses Verhalten zeigt die durchgängige Dichtheit des Stauers unterhalb der Deponie. Eine Verbindung zwischen Deponie und Grundwasser kann daher ausgeschlossen werden.

7.2.4 Oberflächengewässer

Im Projektgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Oberflächengewässer, der Kettlasbach befindet sich in einer Entfernung von rund 1,6 km, durch eine Erhebung von zirka 30 m getrennt.

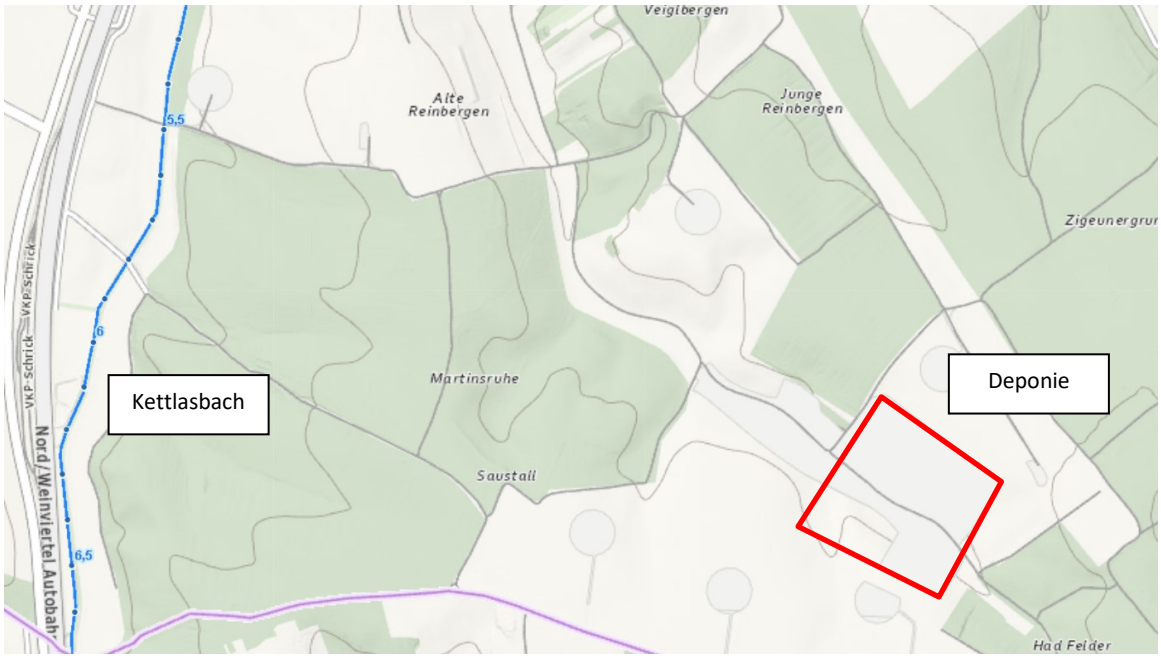

Abbildung 18: Oberflächengewässer in der Umgebung der Deponie.

7.2.5 Beweissicherungsmaßnahmen

Durch die bestehende Deponie erfolgen bereits jetzt behördlich vorgeschriebene Grundwasseruntersuchungen an Proben aus GW-Sonden im Umfeld der Deponie. Diese Daten

werden jährlich vom Deponieaufsichtsorgan ausgewertet und im Aufsichtsbericht der Behörde übermittelt.

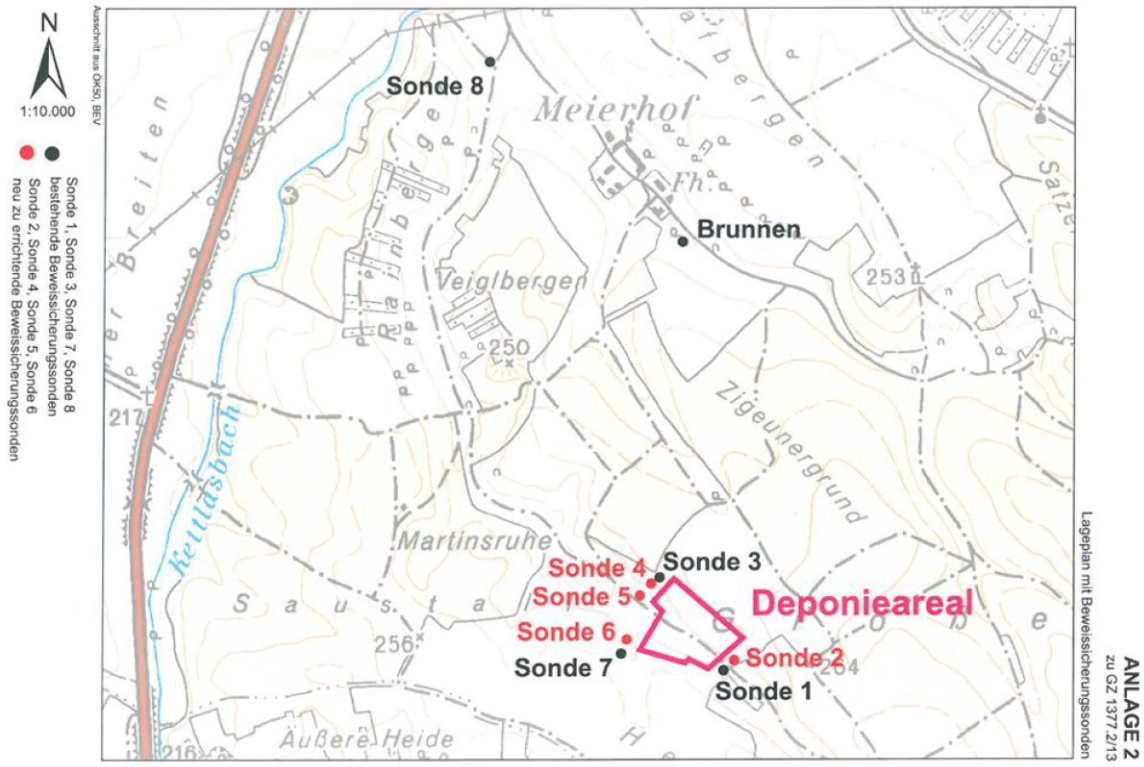

Abbildung 19: Lageplan der Beweisicherungssonden im Umfeld der Deponie. [9]

7.3 NO-IMPACT STATEMENT SCHUTZGUT WASSER

Das dem Projektgebiet nächste Fließgewässer ist in einer Entfernung von 1,6 km der Kettlasbach. **Eine Beeinflussung des Kettlasbachs wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.**

Flächeninanspruchnahme Versiegelung

Gegenüber dem bewilligten Bestand werden keine zusätzlichen Flächen von der Erweiterung beansprucht. Flächen die mit der derzeit vorliegenden Bewilligung als Deponiestraße genutzt würden, sollen mit gegenständlicher Planung mit einer Wasserhaushaltschicht rekultiviert werden. Diese Schicht hat die Aufgabe den anfallenden Niederschlag zu speichern und den darauf wachsenden Pflanzen zu Verfügung zu stellen. Die geplanten Veränderungen haben somit **keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung.**

Geländeveränderung (Morphologie)

Gegenständliche Deponie liegt zwischen zwei Höhenrücken und schneidet bereits im derzeit bewilligten Zustand den Talweg ab. Um eine freie Entwässerung des oberhalb der Deponie liegenden Bereichs zu ermöglichen, ist im bereits derzeit bewilligten Bestand eine Oberflächenwasserleitung unter der Deponie vorgesehen. Diese Leitung fasst das östlich der Deponie anfallende Oberflächenwasser und leitet es unter der Deponie durch in ein westlich der Deponie gelegenes Biotop. Dieses Biotop weist einen Überlauf in einen dem Talweg folgenden Graben auf. Der Durchgang für anfallendes Oberflächenwasser ist damit hergestellt. **Aufgrund der Veränderungen des Geländes und der Morphologie sind für das Schutzgut Wasser keine Beeinträchtigungen zu erwarten.**

Rodungen, Veränderungen der Vegetationsdecke

Für die Erweiterung der Deponie sind keine Rodungen notwendig. Die Vegetationsdecke wird, wie unter dem Punkt Flächeninanspruchnahme schon erwähnt, derart verändert, dass Flächen statt als Deponiestraße genutzt zu werden, mit einer Wasserhaushaltsschicht rekultiviert werden. Dementsprechend ist mit Verbesserungen für die Vegetationsdecke zu rechnen. Es ist somit mit **keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Veränderungen der Vegetationsdecke zu erwarten.**

Abwasser

Eine Deponie stellt ein komplexes technisches Bauwerk dar. Mit der DVO 2008 existiert ein umfangreiches Regelwerk, welches die Ausstattung und Betriebsweise von Deponien im Sinne des AWG nach dem gegenwärtigen Stand der Technik vorgibt. Die einzelnen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung werden im technischen Bericht beschrieben. Der Deponieaufbau basiert auf einem Multibarrierensystem. Diese Barrieren verhindern einerseits ein unkontrolliertes Austreten von Stoffen und Abwasser aus der Deponie und andererseits das Eintreten von Niederschlagswässern in die Deponie, was zu sehr geringen, die Deponie durchsickernden Wassermengen führt. Dieses Sickerwasser wird mit an der Sohle der Deponie gefasst und in einem dichten Rohrsystem in dichte Folienbecken außerhalb des Deponiekörpers geleitet. Das anfallende Sickerwasser wird einer entsprechenden Entsorgung zugeführt, es ist somit, **mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch aus der Deponie stammendes Abwasser zu erwarten.**

7.4 GESAMTBEURTEILUNG SCHUTZGUT WASSER

Zusammenfassend verbleiben für das Schutzgut Wasser keine Auswirkungen.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Wasser für umweltverträglich erklärt.

8 SCHUTZGUT LUFT [5]

Die in der Folge angeführte Zusammenfassung entstammt dem Fachbeitrag Luft [5].

8.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

8.1.1 Emissionsanalyse

Der Untersuchungsraum Emissionsanalyse umfasst alle emissionsverursachenden Aktivitäten auf dem Gelände.

8.1.2 Immissionsanalyse

Die für die Beschreibung der Immissionssituation notwendige Festlegung der Modelliergrenzen orientiert sich an der Definition von Beurteilungswerten für irrelevante Zusatzbelastungen und den daraus errechneten Entfernungen zum untersuchten Vorhaben. Jedenfalls werden sämtliche nächstgelegenen und exponierten Wohnbereiche der angrenzenden Gemeinden berechnet.

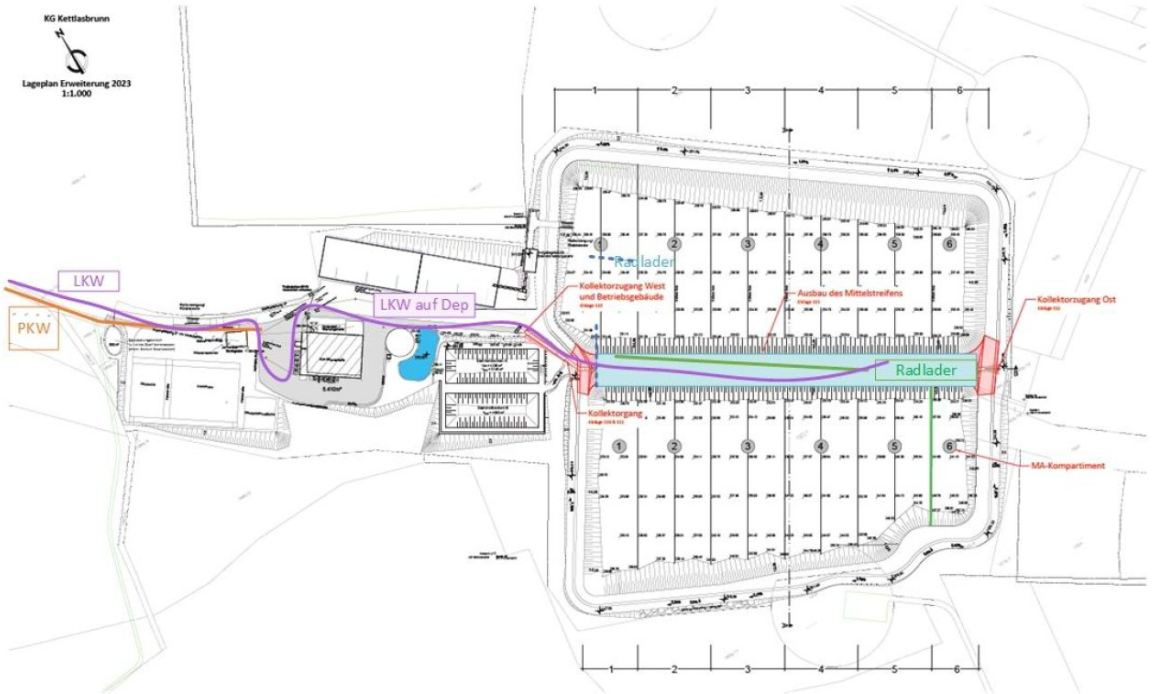

Abbildung 20: Übersichtskarte Emittenten. [5]

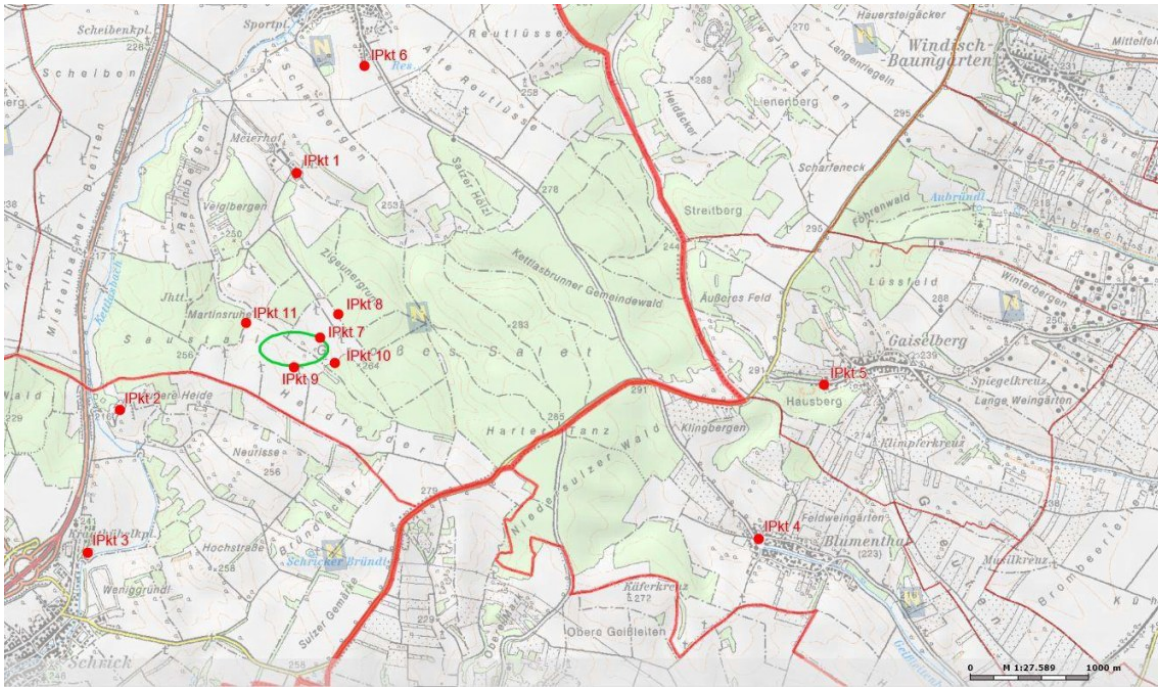

Abbildung 21: Übersichtskarte Immissionspunkte. [5]

8.2 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT LUFT

Tabelle 15: Relevanzmatrix für Schutzgut Luft; x = relevant, frei = keine Relevanz, n.i. = no impact.[2]

	Standortveränderungen							Ressourcen -nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Luft											X	X					

8.3 BESCHREIBUNG IST-ZUSTAND SCHUTZGUT LUFT

Die Vorbelastung wird aus dem Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022 des Niederösterreichischen Umwelt-Beobachtungs- und Informationssystem bzw. dem Jahresbericht des österreichischen Umweltbundesamtes entnommen.

Tabelle 16: Entfernung zu benachbarten Luftgütemessstellen. [5]

Entfernung	Windrichtung	Lokale Umgebung

Gänserndorf	22 km	S	Ackerland, Kleinstadt – Wohngebiet
Groß- Enzersdorf	39 km	S	Ackerland, Schottergrube, Steinbruch, Bergbau
Illmitz	90 km	S	Ackerland, See
Mistelbach	7 km	NW	Ackerland, Kleinstadt – Wohngebiet, mäßig hohe Straßenverkehrsemissionen
Eisenstadt	78 km	S	Laschoberstraße, beim stark befahrenen Kreisverkehr Neusiedler Straße/ Ruster Straße / Mattersburger Straße
Schwechat	46 km	S	Ackerland, Autobahn, Kleinstadt – Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet, Raffinerie
Stockerau	36 km	SW	Ackerland, Autobahn, Kleinstadt – Wohn, Industrie- und Gewerbegebiet

Nicht bei allen Luftgütemessstellen werden die gleichen Schadstoffe gemessen, weshalb zusätzlich die verwendete Luftgütemessstelle bei der Vorbelastung angeführt ist.

Tabelle 17: Schadstoffkonzentrationen an Luftgütemesstellen im Jahr 2022. [5]

Schadstoff 2022	Konzentration	Einheit	Zeit	Luftgütemessstelle
PM10	60	µg/m³	Max. TMW	Mistelbach
	1	-	TMW > 50 µg/m³	
	16,6	µg/m³	JMW	
Pb im PM10	0,003	µg/m³	JMW	Illmitz
PM2,5	9,7	µg/m³	JMW	Groß-Enzersdorf
NOx	11,1	µgNO2/m³	JMW	Gänsernsdorf
NO2	60	µg/m³	Max. HMW	Gänserndorf
	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	24	µg/m³	Max. TMW	
	9,1	µg/m³	JMW	
SO2	33	µg/m³	Max. HMW	Mistelbach
	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	11	µg/m³	Max. TMW	
	1,8	µg/m³	JMW	
CO	0,66	Mg/m³	Max. MW8	Schwechat
	0,22	Mg/m³	JMW	
Benzo(a)pyren	0,37	Ng/m³	JMW	Stockerau
Ozon	59,3	µg/m³	JMW	Mistelbach
Deposition	33	Mg/m²d	JMW	Mistelbach
Pb in Deposition	1,3	µg/m²d	JMW	Mistelbach
Cd in Deposition	0,09	µg/m²d	JMW	Mistelbach
Benzol	0,87	µg/m³	JMW	Eisenstadt
Cd	0,07	Ng/m³	JMW	Illmitz
As	0,31	Ng/m³	JMW	Illmitz
Ni	0,43	Ng/m³	JMW	Illmitz

Zur Zeit der Bearbeitung ist der Luftgütemessbericht 2023 weder vom Umweltbundesamt noch von Nimbus verfügbar.

Zur Beurteilung wird die Gesamtbelastung aus dem vorgängigen Projekt „Fachbereich Luft – Luftreinhaltetechnisches Gutachten, Zöchling Abfallverwertung GmbH, Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie“ vom 25.08.2021 vom Ingenieurbüro DI Poosch-Böckl GmbH herangezogen. Es ergibt sich aus den Werten der Gesamtbelastung von 2021 die Vorbelastung für das zu betrachtende Projekt:

Tabelle 18: Vorbelastung Schutzgut Luft für das betrachtete Projekt. [5]

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit
PM_{10}	72,1	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	µg/m³	max. TMW
	6	6	6	6	6	6	-	TMW > 50 µg/m³
	22,7	22,7	22,7	22,7	22,7	22,7	µg/m³	JMW
Blei im PM_{10}	0,007	0,006	0,005	0,004	0,004	0,005	µg/m³	JMW
$PM_{2,5}$	15,041	15,03	15,01	15,004	15,003	15,019	µg/m³	JMW
NOx	13	13	13	13	13	13	µg/m³	JMW
NO_2	96	96	96	96	96	96	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	11	11	11	11	11	11	µg/m³	JMW
SO_2	30	30	30	30	30	30	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	12	12	12	12	12	12	µg/m³	max. TMW
	3	3	3	3	3	3	µg/m³	JMW
CO	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	mg/m³	max. MW8
	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	mg/m³	JMW
Benzo(a)pyren	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49	ng/m³	JMW
Deposition	62	62	62	62	62	62	mg/m²d	JMW
Pb in Deposition	14,1	11,1	5,1	2,1	2,1	8,1	µg/m²d	JMW
Cd in Deposition	0,29	0,24	0,14	0,09	0,09	0,19	µg/m²d	JMW
Benzol	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	µg/m³	JMW
Cd	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	ng/m³	JMW
As	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	ng/m³	JMW
Ni	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	ng/m³	JMW

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit
NOx	43,0	42,9	43,0	43,0	43,0	µg/m³	max. TMW
	13,1	13,0	13,1	13,1	13,1	µg/m³	JMW
SO_2	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW
	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	µg/m³	JMW

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit
Pb	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Zn	0,75	2,13	0,75	kg/ha*a	JMW
Cu	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Cd	0,01	0,04	0,01	kg/ha*a	JMW

Tabelle 19: Österreichweit gültige Immissionsgrenzwerte nach IG-L. [5]

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 µg/m³ *		120 µg/m³	
Kohlenmonoxid		10 mg/m³		
Stickstoffdioxid	200 µg/m³			30 µg/m³ **
PM_{10}			50 µg/m³ ***	40 µg/m³
Blei in PM_{10}				0,5 µg/m³
Benzol				5 µg/m³
Arsen				6 ng/m³ ****
Kadmium				5 ng/m³ ****
Nickel				20 ng/m³ ****
Benzo(a)pyren				1 ng/m³ ****
$PM_{2,5}$				25 µg/m³

*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, max. 48 HMW pro Jahr bis zu einer Konzentration von 350 µg Schwefeldioxid/m³ gelten nicht als Überschreitung.

**) Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2010.

***) Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig.

****) Gesamtgehalt in der PM_{10}-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.

Tabelle 20: Beurteilung der Vorbelastung nach IG-L [5]

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit	
PM_{10}	72,1	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	µg/m³	max. TMW	
	6	6	6	6	6	6	-	TMW > 50 µg/m³	✓
	22,7	22,7	22,7	22,7	22,7	22,7	µg/m³	JMW	✓
Pb in PM_{10}	0,007	0,006	0,005	0,004	0,004	0,005	µg/m³	JMW	✓
$PM_{2,5}$	15,04	15,03	15,01	15,00	15,00	15,02	µg/m³	JMW	✓
NO_2	96	96	96	96	96	96	µg/m³	max. HMW	
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	✓
	11	11	11	11	11	11	µg/m³	JMW	✓
SO_2	30	30	30	30	30	30	µg/m³	max. HMW	
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	✓
	12	12	12	12	12	12	µg/m³	max. TMW	✓
CO	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	mg/m³	max. MW8	✓
Benzo(a) pyren	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49	ng/m³	JMW	✓
Deposition	62	62	62	62	62	62	mg/m²d	JMW	✓
Pb in Deposition	14,1	11,1	5,1	2,1	2,1	8,1	µg/m²d	JMW	✓
Cd in Deposition	0,29	0,24	0,14	0,09	0,09	0,19	µg/m²d	JMW	✓
Benzol	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	µg/m³	JMW	✓
Cd	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	ng/m³	JMW	✓
As	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	ng/m³	JMW	✓
Ni	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	ng/m³	JMW	✓

8.4 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DAS SCHUTZGUT LUFT

8.4.1 Betriebsphase

Zusatzbelastung

Während der Betriebsphase ist mit folgenden Belastungen zur rechnen.

Die Zusatzbelastung an den gewählten Immissionspunkten wird mit Hilfe des Rechenprogramms AUSTAL2000 ermittelt und ist für die nächstgelegenen Wohngebiete der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 21: Zusatzbelastungen in den nächstgelegenen Wohngebieten. [5]

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit
PM_{10}	1,8	1,9	1,0	0,5	0,3	0,9	µg/m³	max. TMW
	0	0	0	0	0	0	-	TMW > 50 µg/m³
	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	µg/m³	JMW
Blei im PM_{10}	0,004	0,003	0,002	0,001	0,001	0,002	µg/m³	JMW
$PM_{2,5}$	0,053	0,039	0,023	0,015	0,013	0,027	µg/m³	JMW
NOx	0	0	0	0	0	0	µg/m³	JMW
NO_2	0	0	0	0	0	0	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	0	0	0	0	0	0	µg/m³	JMW
SO_2	0	0	0	0	0	0	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	0	0	0	0	0	0	µg/m³	max. TMW
	0	0	0	0	0	0	µg/m³	JMW
CO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	mg/m³	max. MW8
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	mg/m³	JMW
Benzo(a) pyren	0	0	0	0	0	0	ng/m³	JMW
Deposition	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	mg/m²d	JMW
Pb in Deposition	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	µg/m²d	JMW
Cd in Deposition	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	µg/m²d	JMW
Benzol	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**µg/m³**	JMW
Cd	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**ng/m³**	JMW
As	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**ng/m³**	JMW
Ni	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**ng/m³**	JMW

Tabelle 22: Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Äckern. [5]

Schadstoff	IP7	IP9	Einheit	Zeit
NOx	0,1	0,1	µg/m3	JMW
	0,8	1,3	µg/m3	max. TMW
NO2	2,6	3,9	µg/m3	max. HMW
	0,1	0,1	µg/m3	JMW
SO2	0,8	1,2	µg/m3	max. HMW
	0,3	0,5	µg/m3	max. TMW
	0,0	0,0	µg/m3	JMW
Deposition	1,4	1,8	mg/m2d	JMW

Tabelle 23: Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Wäldern. [5]

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit
MgO in Deposition	0,01	0,06	0,01	mg/m²d	JMW
CaO in Deposition	0,14	0,60	0,12	mg/m²d	JMW
Pb in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m²d	JMW
Zn in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m²d	JMW
Cu in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m²d	JMW
Cd in Deposition	0,00	0,00	0,00	mg/m²d	JMW

Gesamtbelastung

Die Gesamtbelastung setzt sich aus Zusatz- und Vorbelastung zusammen. Maximalwerte werden quadratisch addiert. In den nächstgelegenen Wohngebieten ergibt sich folgendes Ergebnis.

Tabelle 24: Gesamtbelastungen in den nächstgelegenen Wohngebieten. [5]

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit
PM_{10}	72,1	72,0	72,0	72,1	72,0	72,0	µg/m³	max. TMW
	6	6	6	6	6	6	-	TMW > 50 µg/m³
	22,9	22,8	22,7	22,7	22,7	22,8	µg/m³	JMW
Blei im PM_{10}	0,011	0,009	0,006	0,005	0,005	0,007	µg/m³	JMW
$PM_{2,5}$	15,09	15,07	15,03	15,02	15,02	15,05	µg/m³	JMW
NOx	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	µg/m³	JMW
NO_2	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	µg/m³	JMW
SO_2	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	µg/m³	max. HMW
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³
	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW
	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	µg/m³	JMW
CO	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	mg/m³	max. MW8
	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	mg/m³	JMW
Benzo(a)pyren	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	ng/m³	JMW
Deposition	63	62	62	62	62	62	mg/m²d	JMW
Pb in Deposition	17,1	11,1	5,1	2,1	2,1	8,1	µg/m²d	JMW
Cd in Deposition	0,34	0,24	0,14	0,09	0,09	0,19	µg/m²d	JMW
Benzol	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	**µg/m³**	JMW
Cd	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	**ng/m³**	JMW
As	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	**ng/m³**	JMW
Ni	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	**ng/m³**	JMW

IG-L

Tabelle 25: Beurteilung der Gesamtbelastung nach IG-L. [5]

Schadstoff	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	Einheit	Zeit	
PM_{10}	72,1	72,0	72,0	72,1	72,0	72,0	µg/m³	max. TMW	✓
	6	6	6	6	6	6	-	TMW > 50 µg/m³	
	22,9	22,8	22,7	22,7	22,7	22,8	µg/m³	JMW	✓
Pb in PM_{10}	0,011	0,009	0,006	0,005	0,005	0,007	µg/m³	JMW	✓
$PM_{2,5}$	15,09	15,07	15,03	15,02	15,02	15,05	µg/m³	JMW	✓
NO_2	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	µg/m³	max. HMW	✓
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	µg/m³	JMW	✓
SO_2	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	µg/m³	max. HMW	✓
	0	0	0	0	0	0	-	HMW > 200 µg/m³	
	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW	✓
CO	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	mg/m³	max. MW8	✓
Benzo(a) pyren	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	ng/m³	JMW	✓
Deposition	63	62	62	62	62	62	mg/m²d	JMW	✓
Pb in Deposition	17,1	11,1	5,1	2,1	2,1	8,1	µg/m²d	JMW	✓
Cd in Deposition	0,34	0,24	0,14	0,09	0,09	0,19	µg/m²d	JMW	✓
Benzol	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	µg/m³	JMW	✓
Cd	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	ng/m³	JMW	✓
As	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	ng/m³	JMW	✓
Ni	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	ng/m³	JMW	✓

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz Luft werden in den nächstgelegenen Wohngebieten stets eingehalten. Es ist mit keinen zusätzlichen Überschreitungstagen PM10 > 50 µg/m³ zu rechnen.

Tabelle 26: Schwellenwert Zusatzbelastung PM10. [5]

Schwellenwert Zusatzbelastung PM_{10}: % vom JMW Grenzwert					
IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6
0,3%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%

Auf Grund der Irrelevanzkriterien sind auch Genehmigungen in Gebieten mit überschrittenen Grenzwerten zu erteilen, sofern das neue Vorhaben keine erheblichen Beiträge zur Zusatzbelastung leistet.

UBA Leitfaden UVP und IG-L

Die Irrelevanzkriterien laut diesem Leitfaden in der Version von 2007 sind in prozentuelle Anteile des Grenzwertes von IG-L angegeben. In Gebieten mit Überschreitungen wird für Langzeitgrenzwerte 1 % und für den Kurzzeitwert von NO2 3 % angegeben. Für den Tagesmittelwert von PM10 ist kein prozentueller Wert festgelegt worden. Es wird ein Jahresmittelwert äquivalenter Wert genannt, der einem zusätzlichen Überschreitungstag entspricht.

Ökosystem-VO

Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte verordnet.

Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m³.

Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- 20 µg Schwefeldioxid/m³ für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);
- 30 µg Stickstoffoxide/m³ für das Kalenderjahr.

Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

- 50 µg Schwefeldioxid/m³ als Tagesmittelwert;
- 80 µg Stickstoffdioxid/m³ als Tagesmittelwert.

Tabelle 27: Beurteilung der Zusatzbelastung nach der Ökosystem-VO. [5]

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit	Grenze	Ziel
NOx	0,8	0,7	1,3	1,4	1,5	µg/m³	max. TMW		✓
	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	µg/m³	JMW	✓	
SO_2	0,2	0,1	0,3	0,3	0,6	µg/m³	max. TMW		✓
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	µg/m³	JMW	✓	

Tabelle 28: Beurteilung der Gesamtbelastung nach der Ökosystem-VO. [5]

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit	Grenze	Ziel
NOx	30,0	30,0	30,8	29,9	30,0	µg/m³	max. TMW		✓
	13,4	13,3	13,4	13,3	13,4	µg/m³	JMW	✓	
SO_2	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m³	max. TMW		✓
	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	µg/m³	JMW	✓	

Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen

Als Höchstmengen im Staubniederschlag werden im Sinne des § 48 lit. b des Forstgesetzes 1975 festgesetzt:

Tabelle 29: Höchstmenge Staubniederschlag nach Forstgesetz 1975. [5]

	JMW			
MgO	0,05 g/m²d		Zn	10,0 kg/ha*a
CaO	0,4 g/m²d		Cu	2,5 kg/ha*a
Pb	2,5 kg/ha*a		Cd	0,05 kg/ha*a

Tabelle 30: Höchstmenge Staubniederschlag nach Forstgesetz 1975. [5]

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit
Pb	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Zn	0,75	2,13	0,75	kg/ha*a	JMW
Cu	0,74	2,12	0,74	kg/ha*a	JMW
Cd	0,01	0,04	0,01	kg/ha*a	JMW

Tabelle 31: Beurteilung der Zusatzbelastzung nach Forstgesetz 1975. [5]

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit	
MgO	0,00	0,00	0,00	g/m²d	JMW	✓
CaO	0,00	0,00	0,00	g/m²d	JMW	✓
Pb	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Zn	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Cu	0,08	0,33	0,07	kg/ha*a	JMW	✓
Cd	0,00	0,01	0,00	kg/ha*a	JMW	✓

Durch das Vorhaben wird die Deposition von MgO und CaO nicht relevant verändert.

Die berechnete Gesamtbelastung ergibt demnach folgende Konzentrationen:

Tabelle 32: Berechnete Gesamtbelastung nach Forstgesetz 1975. [5]

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit	
Pb	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Zn	0,83	2,45	0,82	kg/ha*a	JMW	✓
Cu	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Cd	0,01	0,045	0,01	kg/ha*a	JMW	✓

Die Grenzwerte der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden in den nächstgelegenen Wäldern stets eingehalten.

Zusammenfassung Betriebsphase

In der Betriebsphase der Deponie ist nur mit den dargestellten Emissionen in das Schutzgut Luft zu rechnen. Die relevanten Vorschriften werden eingehalten, in der Betriebsphase ist daher mit **keinen bis geringen verbleibenden Auswirkungen** zu rechnen.

8.4.2 Folgenutzungsphase

In der Folgenutzungsphase nach Abschluss der Deponie ist mit keinen Emissionen von der Deponie in das Schutzgut Luft zu rechnen. Für die Folgenutzungsphase kann deshalb von **keinen bis geringen verbleibenden Auswirkungen** ausgegangen werden.

8.5 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich weder relevante Vorteile noch Nachteil für das Schutzgut Luft.

8.6 ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachbeitrag Luft sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

8.7 GESAMTBEURTEILUNG SCHUTZGUT LUFT

Tabelle 33: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Luft.

Schutzgut	Phase	Verbleibende Auswirkungen
Luft	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen

Zusammenfassen verbleiben für das Schutzgut Luft maximal geringfügige Auswirkungen in der Betriebsphase sowie in der Folgenutzungsphase.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Luft für umweltverträglich erklärt.

9 SCHUTZGUT KLIMA

9.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT KLIMA

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Klima und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 34: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2]

	Standortveränderungen							Ressourcen -nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Klima	n.i.	n.i.	n.i.								n.i.						

9.2 BESCHREIBUNG DES IST-ZUSTANDES SCHUTZGUT KLIMA

Die Kenngrößen zur Charakterisierung des regionalen Klimas sind Temperatur, Niederschlag, Schnee, Nebel bzw. Feuchte und Wind. Für die Beschreibung des IST-Zustandes wird die Klimaperiode 1991 – 2020 herangezogen. Das Untersuchungsgebiet befindet im pannonischen Klimaraum.

Zur Charakterisierung des Klimas wurden die Daten der Klimastation Hohenau herangezogen.

Die mittlere Temperatur in den Monaten Jänner und Juli lagen bei -0,3 und 21,2 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur lag bei 10,5 °C.

Die Anzahl der Sommertage (über 25 °C) liegt im Mittel bei 83 Tagen, die der heißen Tage (über 30 °C) bei 27,5 pro Jahr.

9.3 NO-IMPACT STATEMENT

Allgemein sind nur Auswirkungen auf das Mikroklima, also des kleinräumlichen Klimas des Projektgebietes, zu untersuchen. Veränderungen können sich bei den Klimaelementen Temperatur, Wind, Strahlungs- und Feuchtehaushalt ergeben. Diese Veränderungen betreffen aber vor allem den Vorhabensort selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche und sind in Entfernungen von wenigen Zehnmetern nicht mehr nachweisbar.

Nach Beendigung der Betriebsphase wird der naturnahe Zustand am gesamten Areal wiederhergestellt, **sodass keine nachhaltigen Änderungen gegeben sind.**

9.4 GESAMTBEURTEILUNG SCHUTZGUT KLIMA

Tabelle 35: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Klima.

Schutzgut	Phase	Verbleibende Auswirkungen
Klima	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Folgenutzungsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen

Zusammenfassend verbleiben für das Schutzgut Klima maximal geringfügige Auswirkungen in der Betriebsphase sowie in der Folgenutzungsphase.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Klima für umweltverträglich erklärt.

10 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD [4]

Die in der Folge angeführte Zusammenfassung entstammt dem Fachbeitrag Landschaftsbild [4].

10.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 36: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2]

	Standortveränderungen								Ressourcen-nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Ortsbild	n.i.	n.i.			n.i.	n.i.	n.i.	n.i.								n.i.	
Landschaftsbild	×	×	×		×	×	×										

10.2 NO-IMPACT STATEMENT

Durch die Ausführung und Lage des Projekts können Auswirkungen auf folgende Beurteilungskriterien/Schutzgüter von vornherein ausgeschlossen werden:

Ortsbild

Das Vorhaben befindet sich in zumindest 2,5 km Entfernung zum nächsten Siedlungsgebiet. Folgende Orte sind dem Vorhaben am nächsten gelegen: Schrick, Kettlasbrunn (beide ca. 2,5 km) und Obersulz (ca. 3 km). Eine relevante Sichtbeziehung vom Vorhabensareal besteht zu keinem dieser Orte, da sich das Vorhaben in einer Mulde befindet und durch Wälder und Hügel verschattet wird.

Auswirkungen auf das Ortsbild dieser Siedlungen sind daher auszuschließen.

10.3 BESCHREIBUNG DES IST-ZUSTANDES SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

10.3.1 Landschaftscharakteristik

Geologie

Das Bearbeitungsgebiet liegt im geographischen Großraum des nördlichen Weinviertler Hügellandes und gehört der geologisch-tektonischen Großeinheit des inneralpin-karpatischen Wiener Beckens an. Diese Baueinheit wird im Westen, durch die von Norden nach Süden durchziehende Waschbergzone mit ihren klippenartig bis über 400 m aus dem umgebenden

Hügelland herausragenden Inselbergen begrenzt, welche das Wiener Becken vom Außeralpinen Tertiär der Molassezone des Alpenvorlandes trennt.

Das Wiener Becken bildet ein tektonisches Einbruchs- und Senkungsfeld, dessen Einsenkung im Jungtertiär entlang eines Systems von parallelen und subparallelen, SW-NE orientierten Staffelbrüchen erfolgte. Bei den synchron zur tektonischen Absenkung im tertiären Binnenmeer abgelagerten Gesteinsformationen handelt es sich überwiegend um marine klastische Sedimente unterschiedlicher Korngrößenfraktionen, wobei ein charakteristischer Gradient abnehmender Korngröße vom küstennahen Ablagerungsmilieu zu den zentralen tieferen Beckenbereichen hin zu beobachten ist. Typische Bildungen der Randfazies sind grobkörnigere Sedimentgesteine wie Schotter, Kiese und Sande, die auf fluviatile Einschüttungen zurückzuführen sind und nur teilweise zu Konglomeraten und Sandsteinen verfestigt wurden. In den zentraleren Beckenbereichen dominieren feinkörnige, größtenteils unverfestigte Sedimente wie Feinsande, Tone und Tonmergel.

Das seit der Verlandung landfeste jungtertiäre Weinviertler Hügelland wurde durch seitdem ununterbrochen wirkende Abtragungskräfte ausgeräumt, was zur Entstehung unterschiedlich hoch gelegener Erosionsniveaus und zwischen den Erosionsstufen liegender terrassenartiger Verebnungsflächen führte. Die Abtragungsdynamik und die Erosivkraft von Vorläufern der heutigen Gerinne bewirkten die Zertalung und Zergliederung der Landoberfläche in Hügel, Kuppen, Rücken und Riedel einerseits und Niederungen, Mulden, Gräben und Dellen andererseits. Dazwischen aufgespannt liegen häufig weitläufige Ebenheiten. Einebnung und die Herausbildung weicher Reliefformen wurden durch die leichte Erodierbarkeit der dominierenden, tonig-mergeligen und sandigen jungtertiären Gesteinsformationen stark begünstigt. Die Umlagerungsdynamik zwischen dem Abtrag von Feinsedimentdeckschichten an Oberhängen und der Akkumulation von Krumenmaterial in Mulden und an Unterhängen hat im Lauf der Zeit zur vorherrschenden Einebnungstendenz beigetragen. Das Resultat ist eine sanftgeformte, flachwellige bis stärker kuppierte Hügellandschaft der kollinen Höhenstufe.

Landnutzung

Aufgrund des sanften Reliefs, der guten Bodenverhältnisse und den günstigen klimatischen Voraussetzungen ist das östliche Weinviertel von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Hierbei sind es in erster Linie der Acker- und Weinbau, die das Landschaftsbild prägen. Forstwirtschaft ist auf größere, zusammenhängende Waldgebiete konzentriert.

Historisch gesehen wurden im Zuge der Besiedelung des Gebietes Wälder gerodet und in Acker- und Weideland umgewandelt. Außerdem wurden Entwässerungs- und Wasserbaumaßnahmen gesetzt. Es entstand bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine deutlich vom Ackerbau dominierte Landschaft.

Vom Beginn des 20. Jh. bis heute war der Ackerbau das Landschaftsbild bestimmende Nutzungsform. Die Landschaft war von langen und schmalen Grundstücken geprägt, die erst im Zuge der nach dem 2. Weltkrieg durchgeführten Flurbereinigungsverfahren verschwanden.

Boden und Bodenbildung

Löß und lößartiger Lehm bilden die am weitesten verbreitete Feinsedimentdeckschichte des Weinviertels und überlagern sowohl das Hügelland als auch die Terrassen auf weiten Flächen. Löß ist ein feinkörniger Flugstaub, der während der Eiszeiten als Gesteinsmehl aus vegetationslosen, trockengefallenen Aufschotterungsgebieten ausgeblasen weiter entfernt wieder abgelagert wurde. Die Mächtigkeit der Lößschicht wechselt lokal stark und kann zwischen 1 bis 20 m variieren. Durch die Erosionsanfälligkeit des Lösses kam es im Hügelgebiet zur Bildung tief eingeschnittener Entwässerungsgräben und schluchtartiger Erosionsrinnen. Die Standfestigkeit

des Lösses wiederum führte vielfach zur Ausprägung hoher Steilwände an Wegböschungen, Uferabbrüchen, etc.

Die jüngsten Ablagerungen sind in Form von Talfüllungen im Bereich von Gerinnen zu finden, wo überwiegend feinkörniges Schwemmmaterial sedimentiert wurde. Die vorwiegend lehmigen, selten auch sandigen oder schottrigen Ablagerungen finden sich in Form von Bändern entlang der Weinviertler Bäche.

Die rezenten Bodendecken sind durch die Umlagerungsdynamik zwischen Erosion der Feinsedimentdeckschichten auf Kuppen und Steilhängen und der Akkumulation von abgetragenem Material in Senken und Mulden beeinflusst. Infolge der Abtragung auf Hügelkuppen und auf stärker geneigten Flächen kann vormals tiefergelegenes Tertiärmaterial das bodenbildende Substrat bilden. An Unterhängen erfolgte die Akkumulation von abgeschwemmtem Löß, Lehm und Oberbodenmaterial und damit die Bildung von Kolluvien, d. h. von weitgehend homogenen Bodensedimenten ohne deutliche Horizontdifferenzierung.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum mit Projektgebiet befindet sich im Weinviertler Hügelland. Die durch die zuvor genannte Abtragungsdynamik bewirkte Zertalung und Zergliederung in Hügel und Kuppen bzw. Mulden und Gräben zeigt sich hier besonders gut. Die Deponie befindet sich in einer nordwest-südost-verlaufenden Mulde, die von Hügeln bzw. Rücken umschlossen ist. Die Sichtverhältnisse sind begrenzt, durch die leicht geschwungene Muldenform eröffnen sich immer wieder neue Sichtfenster, während sich andere schließen. Die Landnutzung wird von Ackerbau und Forstwirtschaft dominiert. Die Böden der Senken und der Mulde, in dem sich das Vorhaben befindet, haben als Grundlage Kolluvialmaterial, während die der Kuppen vordergründig aus Feinsedimenten und Löss bestehen.

10.3.2 Schutzgebiete

Weder der Projektstandort selbst noch das Untersuchungsgebiet liegen in einem relevanten Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Weltkulturerbe, o.ä.). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ liegt in rund 8 km Entfernung. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“ befinden sich in rund 11 km Entfernung. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler befinden sich in mehr als 4 km Entfernung. Relevante oder gar erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzobjekte und -gebiete sind von daher gesichert auszuschließen.

10.3.3 Abgrenzung des Sichtraums und Festlegung des Untersuchungsraums

Landschaftselemente

Im Untersuchungsraum selbst sind als naturnahe Landschaftselemente der Wald und die Ackerflächen vorhanden. Die Windkraftanlagen und die Deponie prägen als technogene Landschaftselemente den Untersuchungsraum. Entlang der Waldränder und Hügelkuppen verlaufen Wege die, die einzelnen Windkraftanlagen sowie die Deponie verbinden.

Abbildung 22: Landschaftselemente, Schutzgut Landschaftsbild. [4]

Horizontanalyse

Zur besseren Orientierung wurde mithilfe der digitalen Höhenkarte des Landes Niederösterreich (10x10m Auflösung) eine Reliefkarte erstellt (Abbildung 23). Es ist die Mulde, in der sich das Vorhabenareal befindet, erkennbar. Die Höhen der umgebenden Hügel sind ebenfalls angegeben und bewegen sich zwischen 252 und 275 müA. Die Höhe der Vegetation wird nicht dargestellt.

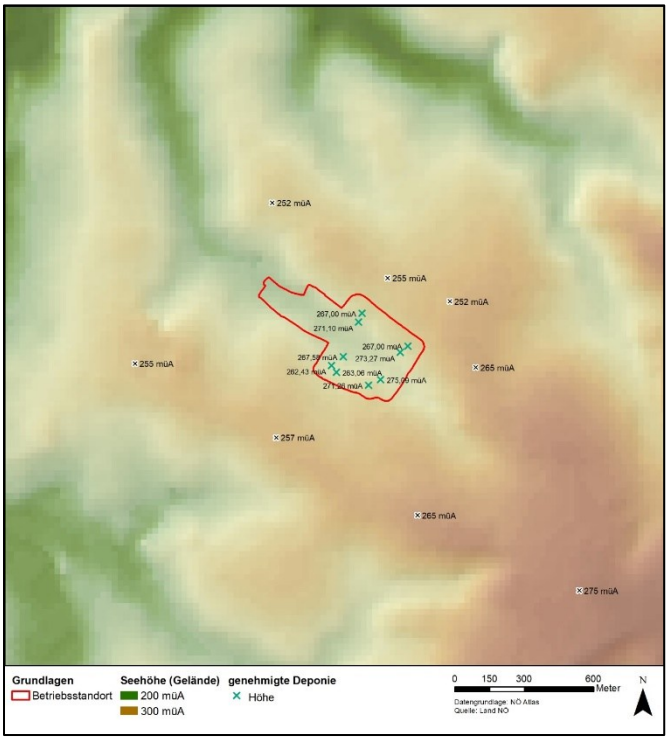

Abbildung 23: Reliefkarte, farbig abgestuft, eigene Darstellung (Quelle: NÖ Atlas) [4]

Basierend auf einer Begehung am 26.7.2024 wurde eine Horizontanalyse durchgeführt. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einer Mulde wirkt die Geländekante der einschließenden Hügel mit ihrer Waldkulisse sichtbeschränkend. Die Windkraftanlagen (rund 130 m hoch) durchbrechen die Horizontlinie und prägen das gesamte Sichtfeld. Von wenigen Punkten auf den umgebenden Hügeln ergeben sich Ausblicke in die Ferne.

Sichtbeziehungen / Sichtachsen

Da das Vorhaben zwischen zwei Hügeln in einem Tal liegt, herrschen eingeschränkte Sichtverhältnisse mit nur wenigen Möglichkeiten zur Fernsicht. Von den Hügelkuppen am Rande des Untersuchungsraumes ergeben sich naturgemäß weitere Ausblicke als von der Muldensohle bzw. von den Rändern des gegenständlichen Vorhabens. Von den vorhandenen Wegen, die von Erholungssuchenden oder Wanderern genutzt werden können, ist der Blick somit oft eingeschränkt. Es wurden keine relevanten Sichtachsen oder Blickbeziehungen zu markanten Landmarks (wie z.B. historischen Gebäuden) oder der Katastralgemeinde Kettlasbrunn festgestellt. Von der Hügelkuppe sind in südöstlicher Richtung einige Dächer sowie die Kirche von Schrick wahrzunehmen, für den unvoreingenommenen Betrachter ist aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km eine Relevanz der Sichtbeziehung allerdings ausgeschlossen.

Durch das bereits genehmigte Projekt werden zwei Hügel ausgestaltet, die die umliegenden Hügelkuppe sanft überragen (rund 10m ohne Vegetation) und bei Fertigstellung als Sichtbarriere innerhalb der Talmulde wirkt.

Untersuchungsraum

Mithilfe der Analyse der sichtbaren Horizonte und Sichtbeziehung wurde festgestellt, dass sich das Projektgebiet in einem sehr sichteingeschränkten Raum befindet. Von Punkten in der Ferne, abseits dieses Raums, ist das genehmigte Projekt zwar theoretisch sichtbar, ist aber aufgrund von Sichtverschattungen und durch die Entfernung nicht einzeln und detailliert wahrnehmbar. Innerhalb dieses Raumes erschließen sich nur von wenigen Punkten aus Sichtachsen in die Ferne.

Somit wurde der Untersuchungsraum für das Landschaftsbild auf den in der Abbildung 24 dargestellten Raum festgelegt. In diesem Raum könnte das Vorhaben Einfluss auf das Landschaftsbild haben.

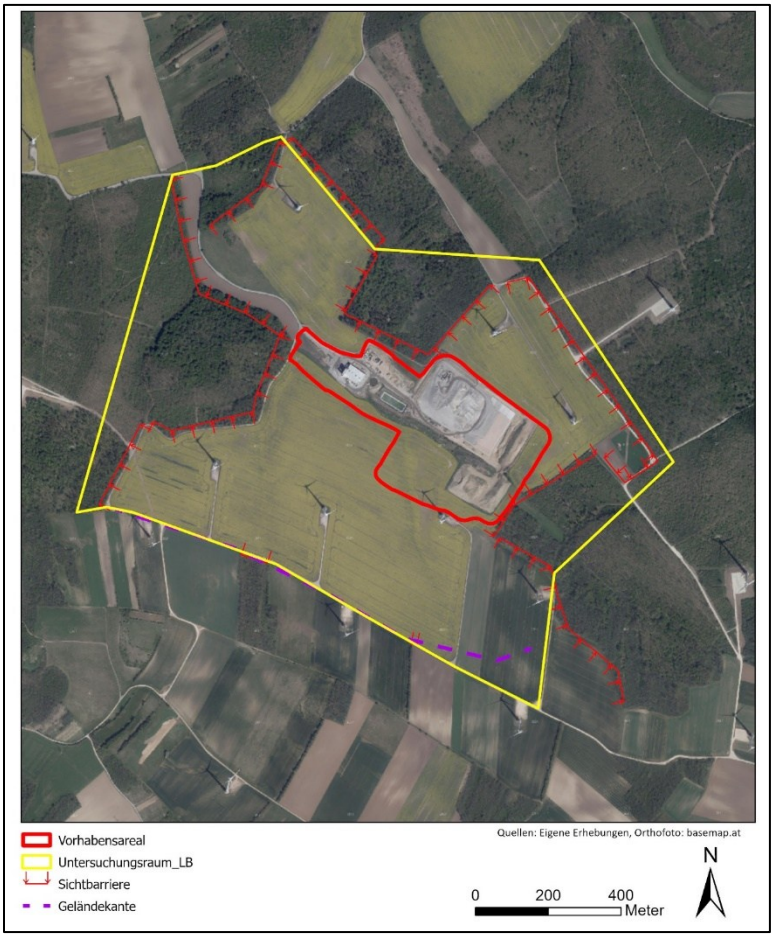

Abbildung 24: Untersuchungsraum

10.3.4 Landschaftsbild

Die Landschaftsform des Untersuchungsraumes ist typisch für das Weinviertler Hügelland: Lössbedeckte Hügelkuppen mit zwischenliegenden Gräben und Senken. Die nordwest-südost verlaufende Mulde, in dem sich das Vorhaben befindet, ist vermutlich weit in der Vergangenheit durch Wassererosion entstanden. Die Hügel, die die Mulde umschließen, sind sanft geschwungen und großteils von Wald bedeckt. Diese Wälder und Forste sind in ihrer Ausprägung mäßig naturnah bis naturfern. Neben den Wäldern gibt es noch großflächig intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Blickanziehend wirken vor allem die im Hügelland errichteten Windparks, die dem Raum eine stark anthropogene Prägung geben. Eingebettet zwischen den Hügeln des Weinviertels liegt die Nord/Weinviertel-Autobahn A5, welche eine große Verkehrsinfrastrukturerweiterung der letzten Jahrzehnte darstellt.

Visuelle Natürlichkeit

Die hügelige Landschaft zeichnet sich durch die landwirtschaftlichen Äcker und den Wald aus, welche durch blickanziehende Windkraftanlagen (Windpark Kettlasbrunn), die bis zu 130 m hoch über die Wälder ragen, geprägt ist. Durch die natürlichen Landschaftselemente der Äcker, dazwischenliegender Hecken und der Wälder erscheint die Landschaft vor allem durch die jahreszeitlichen Aspekte visuell reizvoll und kann trotz der eindeutigen anthropogenen Prägung

als visuell naturnah wahrgenommen werden. Im Untersuchungsraum selbst dominieren neben Windkraftanlagen die offenen Flächen der bestehenden Deponie, welche eindeutig technogenen Ursprungs sind.

Einzigartigkeit/Wiedererkennbarkeit/Repräsentativität

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Mistelbacher Hügelland, welche sich in erster Linie durch die landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen und den dazwischenliegenden Siedlungen zusammensetzt und in den letzten Jahrzehnten vor allem durch Windkraftanlagen ergänzt wurde.

Das Vorhaben selbst befindet sich in einem dieser flachen Täler, umringt von Forst- und Landwirtschaft sowie Windkraftanlagen. Somit ist der Standort repräsentativ für das Mistelbacher Hügelland, weist jedoch keine besondere landschaftliche Einzigartigkeit auf und ist somit nur eingeschränkt wiederkennbar.

Vielfalt

Der Untersuchungsraum setzt sich aus den landwirtschaftlichen Flächen, der umgebenden Waldkulisse, den Windkraftanlagen und der betriebenen Deponie zusammen. Somit weist der Untersuchungsraum nur eine geringe Anzahl an unterschiedlichen natürlichen bzw. naturnahen sowie technogenen Landschaftselementen auf. Die visuelle Vielfältigkeit des Raumes ergibt sich in erster Linie durch jahreszeitliche Aspekte der landwirtschaftlichen Kulturen und übriger Vegetation, der Formenvielfalt innerhalb des Deponiegeländes durch den Betrieb (Umlagerungen von Haufenwerken, entstehende Böschungen…) sowie die hügelige Morphologie des Untersuchungsraumes, die abhängig vom Standort verschiedene Sichträume eröffnet oder einschränkt.

Ordnung und Geschlossenheit

Durch die gute Durchwegbarkeit und Kleinräumigkeit des Untersuchungsraumes ist eine gute Übersicht und Ordnung der Landschaftselemente gegeben, wodurch eine leichte Orientierung im Raum möglich ist.

Lesbarkeit

Die relevanten Landschaftselemente (Äcker, Wälder, Hecke, Windkraftanlagen, Deponie) sind eindeutig erkennbar, wodurch der Untersuchungsraum eine gute Lesbarkeit aufweist.

Dokumentar- und Geschichtswert

Am Vorhabensareal bzw. im Untersuchungsraum sind keine besonderen geschichtsträchtigen Orte oder Nutzungen zu finden.

10.3.5 Landschaftsgebundene Naherholung

Aufgrund der zahlreichen, gut begeh- bzw. befahrbaren Wege können Erholungssuchende prinzipiell den Untersuchungsraum für die landschaftsgebundene Erholung nutzen, dieser ist jedoch durch die bestehenden, blickanziehenden Windkraftanlagen bzw. die Deponie sehr anthropogen geprägt. Es befindet sich keine touristische Erholungsinfrastruktur im Untersuchungsraum (Bänke, Rastplätze, Aussichtsplattformen, …). Auf den umgebenen Kuppen können sich Blicke in die Ferne eröffnen, es bestehen allerdings keine relevanten Blickbeziehungen zu markanten Landmarks (z.B. bedeutsame historische Gebäude). Zudem führen keine ausgewiesenen Erholungstrecken (siehe hierfür auch Fachbericht Mensch) durch den Untersuchungsraum und es bestehen auch keine Sichtbeziehungen.

10.3.6 Ortsbild

Das **Schutzgut Ortsbild** ist vom Vorhaben **nicht betroffen** (vgl. Kapitel 10.2).

10.4 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

10.4.1 Betriebsphase

Änderung von Sichtbeziehungen

In der Betriebsphase kommt es Zug um Zug zu einer Erhöhung der Deponie. Betrachtet man nur die Morphologie des Geländes, kommt die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie (wie auch schon im genehmigten Projekt) mit der Firstlinie von ca. 282 m.ü.A. über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Allerdings relativiert sich diese Überhöhung aufgrund der unterschiedlichen Oberflächenbeschaffung durch die wechselnden landwirtschaftlichen Kulturen sowie der rahmenden Waldkulisse.

Trotz der Erhöhung des Deponiekörpers um rund 7 m wird dieser von weiter entfernten Standorten in der hügeligen Landschaft und der kaschierenden Waldkulisse nicht im Detail wahrnehmbar sein.

Zudem erfolgt eine Einbettung des Deponiekörpers mithilfe einer Bepflanzung von Gehölzen entsprechend dem vorgesehenen Rekultivierungskonzept. Eine zusätzliche visuelle Überhöhung durch Bepflanzung auf der Deckfläche wird vermieden; die Bepflanzung der Flanken wird jedoch sowohl den technogenen Charakter und evtl. entstehende Geländekanten deutlich mildern.

Abbildung 25: Deponie mit derzeit bewilligter Endhöhe (ohne Bepflanzung). [4]

Abbildung 26: Zukünftige Endhöhe des Vorhabens (Deponiekörper ohne Bepflanzung).[4]

Da im Untersuchungsraum keine relevanten Sichtbeziehungen vorhanden sind und daher durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden können, ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft mit **„keinen bis gering" verbleibenden Auswirkungen** auf die Änderung der Sichtbeziehungen zu rechnen.

Änderung der visuellen Natürlichkeit

Im Untersuchungsraum dominiert als technogenes Landschaftselement die bestehende Deponie mit ihren offenen Flächen. Im genehmigten Projekt wird über einen langen Zeitraum im Teilbereich des Deponiekörpers die Mulde zu einem Hügel ausgestaltet und durch das Vorhaben um rund 7 m Höhe erhöht.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem modifizierten Ist-Zustand ist die Ausformung eines gesamtheitlichen Deponiekörpers anstelle zweier Hügel. Dies trägt zu einer natürlicheren Einbettung in Landschaft bei. Zudem wird die Rekultivierung und Begrünung der Böschungen bereits ab Phase 3 erfolgen, wodurch das äußere Erscheinungsbild des Deponiekörpers sich noch während der Betriebsphase wieder positiv zur visuellen Natürlichkeit des Untersuchungsraumes auswirkt.

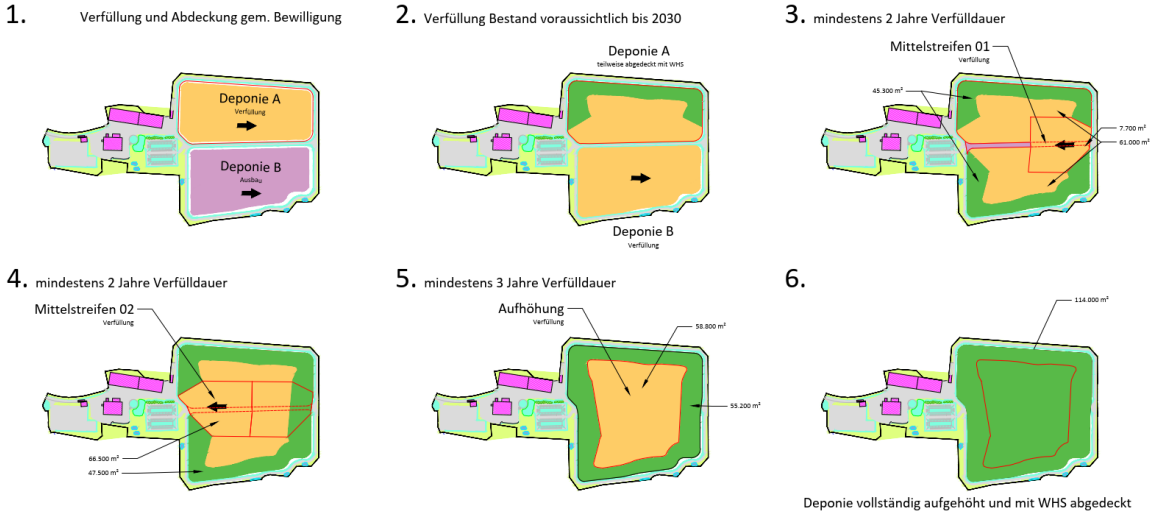

Abbildung 27: Auszug aus dem Lageplan Verfüllreihenfolge.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Felder, Wälder und Hecken bleiben im Untersuchungsraum bestehen und wirken aufgrund der jahreszeitlichen Aspekte weiterhin natürlich.

Dementsprechend ist im Vergleich zum modifizierten Ist-Zustand nur mit „**gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf den Untersuchungsraum zu rechnen.

Änderung der Einzigartigkeit/Wiedererkennbarkeit/Repräsentativität

Da im Untersuchungsraum bereits eine genehmigte Deponie besteht und das Vorhaben in erster Linie nur eine Abänderung dieser vorsieht, werden keine neuen landschaftlichen Elemente hinzugefügt oder entfernt. Somit hat das Vorhaben im Vergleich zum Modifizierte Ist-Zustand „**keine bis sehr gering“ verbleibende Auswirkungen** auf die Einzigartigkeit, Repräsentativität oder Wiederkennbarkeit der Landschaft im Untersuchungsraumes.

Änderung der Vielfalt

Im Vergleich zum Modifizierten Ist-Zustand erhöht sich die Deponie um rund 7 m. Jedoch werden keine neuen naturnahen oder technogenen Elemente hinzugefügt, die sich auf die Vielfalt im Untersuchungsraum auswirken könnten, die jahreszeitlichen Aspekte bleiben erhalten.

Somit kommt es zu **„keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf die Vielfalt.

Änderung der Ordnung und Geschlossenheit sowie der Lesbarkeit

Da durch das Vorhaben lediglich eine Erhöhung der Deponie stattfindet, ist mit „**keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf die Ordnung und Geschlossenheit und die Lesbarkeit im Untersuchungsraum zu rechnen.

Änderung des Dokumentar- und Geschichtswerts

Da keine besonderen geschichtsträchtigen Orte oder Nutzungen am Vorhabensareal oder im Untersuchungsraum zu finden sind, hat das Vorhaben „**keine bis gering“ verbleibende Auswirkungen** auf den Dokumentar- und Geschichtswert.

Änderung der landschaftsgebundenen Erholung

Es gibt im Untersuchungsraum selbst keine ausgewiesenen Freizeitrouten, die umliegenden Wege können während der Betriebsphase weiterhin zu Erholungszwecken genutzt werden. Trotz Erhöhung des Deponiekörpers werden zudem keine relevanten Sichtbeziehungen zu markanten Landmarks (z.B. bedeutsame historische Gebäude) verändert. Dementsprechend hat das

Vorhaben **„keine bis gering“ verbleibende Auswirkungen** auf die landschaftsgebundene Erholung.

10.4.2 Folgenutzungsphase

Änderung der Sichtbeziehungen

Im rekultivierten Endzustand der Deponie werden keine relevanten Sichtachsen unterbrochen. Von weiter Entfernung kann das Vorhaben zwar grundsätzlich gesehen werden, durch die gesetzten Maßnahmen wird der Deponiekörper allerdings nicht einzeln wahrnehmbar sein.

Daher kommt es im Vergleich zum modifizierten Ist-Zustand zu **„keinen bis sehr geringen“ Auswirkungen** auf die Änderung der Sichtbeziehungen.

Änderung der Visuelle Natürlichkeit

In der Folgenutzungsphase ist die Deponie rekultiviert. Im Vergleich zum modifizierten Ist-Zustand ändert sich neben der Endhöhe (Höhenzuwachs von ca. 7 m) und dem gesamtheitlichen Deponiekörper, nur die Anordnung der landschaftlichen Elemente (Sträucher, Gehölze, Offenbereiche), welche die Deponie wiederum in den Untersuchungsraum eingliedert. Um eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, werden am Plateau der Deponie keine Gehölze aufgebracht.

Somit ist in der Folgenutzungsphase gegenüber dem modifizierten Ist-Zustand mit **„keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** zu rechnen.

Änderung der Einzigartigkeit/Wiedererkennbarkeit/Repräsentativität

Im Vergleich zum Modifizierten Ist-Zustand werden keine neuen landschaftsprägenden Elemente hinzugefügt oder entfernt, die Auswirkungen auf die Repräsentativität, Einzigartigkeit oder der Wiedererkennbarkeit der Landschaft im Untersuchungsraum hätten.

Somit ist mit „**keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf die Einzigartigkeit, Repräsentativität und Wiedererkennbarkeit zu rechnen.

Vielfalt

Durch die Rekultivierung werden die schon genehmigten Elemente (Gehölze, Wiesenansaat, Offenbereiche) wiederum am Deponiekörper aufgebracht und lediglich durch das Vorhaben anders angeordnet.

Somit kommt es zu „**keinen bis sehr gering“ verbleibenden Auswirkungen** auf die Vielfalt.

Änderung der Ordnung und Geschlossenheit sowie der Lesbarkeit

Die Erhöhung der Deponie um rund 7 m hat im Vergleich zum Modifizierten Ist-Zustand „**keine bis sehr gering“ verbleibende Auswirkungen** auf die Ordnung und Geschlossenheit des Untersuchungsraumes.

Da keine neuen Elemente hinzugefügt und insgesamt eine Erhöhung stattfindet, ist im Vergleich zum Modifizierten Ist-Zustand mit „**keine bis sehr gering“ verbleibende Auswirkungen** auf die Ordnung und Geschlossenheit sowie auf die Lesbarkeit des Untersuchungsraumes zu rechnen.

Änderung des Dokumentar- und Geschichtswerts

Da keine besonderen geschichtsträchtigen Orte oder Nutzungen am Vorhabensareal oder im Untersuchungsraum zu finden sind, hat das Vorhaben „**keine bis sehr gering“ verbleibende Auswirkungen** auf den Dokumentar- und Geschichtswert.

Änderung der landschaftsgebundenen Erholung

In der Folgenutzungsphase ist der Deponiekörper mithilfe der Rekultivierungsmaßnahmen in die Landschaft eingebettet. Es gibt keine dauerhaften Umzäunungen, wodurch das Vorhabenareal Erholungssuchenden grundsätzlich offensteht. Allerdings wird durch das Vorhaben keine explizite Erholungsnutzung angestrebt. Es besteht keine Sicht zu bedeutsamen Landmarks (Aussichtsplattformen, etc.), somit werden keine relevanten Sichtbeziehungen eingeschränkt oder zerschnitten. Dementsprechend ist durch das Vorhaben auf die landschaftsgebundene Naherholung mit **„keinen bis gering" verbleibenden** Auswirkungen zu rechnen.

10.5 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich weder relevante Vorteile noch Nachteile für das Schutzgut Lanschaftsbild.

10.6 ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachberichtes sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

10.7 GESAMTBEURTEILUNG DER BE- UND ENTLASTUNGEN SCHUTZGUT LANDSCHAFSTBILD

Tabelle 37: Verbleibende Auswirkungen auf das Landschaftsbild. [4]

Schutzgut	Kriterium	Phase	Auswirkungen
Landschaftsbild	Sichtbeziehungen	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Visuelle Natürlichkeit	Betrieb	geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Einzigartigkeit/Wiedererkennbarkeit/ Repräsentativität	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Vielfalt	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Ordnung und Geschlossenheit	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Lesbarkeit	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Dokumentar- und Geschichtswert	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
	Landschaftsgebundene Erholung	Betrieb	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine bis geringe verbleibende Auswirkungen
Ortsbild	Ortsbild	Betrieb	Keine Auswirkungen
		Folgenutzung	Keine Auswirkungen

Es kommt durch das Vorhaben ausgenommen der visuellen Natürlichkeit in der Betriebsphase in erster Linie zu geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild.

Durch das Vorhaben kommt es dementsprechend zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Erholungswerts der Landschaft gemäß §7 NÖ Naturschutzgesetzt (NÖ NSchG 2000 idgF) und es ist insgesamt umweltverträglich.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild für umweltverträglich erklärt.

11 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER [2]

Die in der Folge angeführte Zusammenfassung entstammt dem Fachbeitrag Mensch und Sach- und Kulturgüter [2].

11.1 RELEVANZMATRIX SCHUTZGUT MENSCH

In der folgenden Relevanztabelle sind wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Sach- und Kulturgut und den Auswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 38: Relevanzmatrix für Schutzgut Mensch; x = relevant, n.i. = no impact Statement, frei = keine Relevanz. [2]

	Standortveränderungen							Ressourcen -nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
Schutzgut	**Flächeninanspruchnahme, Versiegelung**	**Geländeveränderung (Morphologie)**	**Rodungen, Veränderung der Vegetationsdecke**	**Veränderungen der Hydrobiologie**	**Optische Störung**	**Zerschneidungseffekte**	**Veränderungen des Erscheinungsbildes**	**Verkehrserregung**	**Wasserentnahme**	**Energieverbrauch**	**Abgas, Gerüche**	**Staub**	**Lärm**	**Abwasser**	**Abfall**	**Erschütterung**	**Sonstiges (Licht, etc.)**
Sach- und Kulturgüter	n.i.														n.i.		

11.2 NO-IMPACT STATEMENTS

Durch die Beschaffenheit und Lage des Projekts können Auswirkungen auf folgende Beurteilungskriterien von vornherein ausgeschlossen werden:

Das Vorhaben beanspruch gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche. Die relevanten Randbedingungen ändern sich nicht. Aufgrund dessen kann eine **Auswirkung auf den Siedlungsraum, sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Gegenüber dem bewilligten Zustand kommt es zu keinen erhöhten Aufkommen an Abwasser, daher kann eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Da es durch das Vorhaben zu keinen Änderungen im Hinblick auf das Aufkommen von Abfall kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

Da es zu keinen nennenswerten Erschütterungen oder Steinflug (z.B. Sprengungen) kommt, kann dahingehend eine **Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.**

11.3 ZUSAMMENFASSUNG IST-ZUSTAND SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Auf dem Projektstandort selbst befinden sich keine betriebsfremden Sachgüter, auf einem angrenzenden Grundstück ist jedoch eine Windkraftanlage des Windparks Kettlasbrunn errichtet. Es befinden sich weder archäologische noch bauliche Denkmäler im Umkreis oder am Projektgebiet.

11.4 ZUSAMMENFASSUNG DER VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Es werden im Zuge des Projekts keine betriebsfremden Sachgüter beeinträchtigt. Das Windrad wird weder in Funktion noch Bestand gefährdet. Es sind in Betriebs- und Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Da Kulturgüter fehlen, kommt es zu **keinen Auswirkungen** auf das Schutzgut.

11.5 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich weder relevante Vorteile noch Nachteil für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter.

11.6 ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachbeitrag Mensch und Sach- und Kulturgüter [2] sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

11.7 GESAMTBEURTEILUNG SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Tabelle 39: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter.

Schutzgut	Kriterium	Phase	Verbleibende Auswirkungen
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	Betriebsphase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
		Folgenutzungspase	keine bis sehr geringe Auswirkungen
	Kulturgüter	Betriebsphase	
		Folgenutzungspase	

Zusammenfassen verbleiben für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter maximal geringfügige Auswirkungen in der Betriebsphase sowie in der Folgenutzungsphase.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter für umweltverträglich erklärt.

12 KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT

Das gemäß §6 Abs. 1 Z 1 lit. e UVP-G 2000 zu erstellende Klima- und Energiekonzept liegt als eigenständiger Projektteil bei, nachfolgende Zusammenfassung entstammt diesem. [8]

Der geplante Betrieb der Deponie als ein weniger energieintensives bzw. klimawirksames Vorhaben anzusehen; das sind Vorhaben mit einem jährlichen Energiebedarf von weniger als 50 TJ bzw. weniger als rund 14 GWh pro Jahr. Für die beabsichtigte Genehmigung wurden daher im gegenständlichen Klima- und Energiekonzept energiebezogene Basisangaben bereitgestellt.

Für das maximale Betriebsjahr werden insgesamt rund 730,45 t CO_2 Emissionen erwartet.

Im Rahmen des Vorhabens werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Energieverlusten und Treibhausgasemissionen getroffen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Das Vorhaben wird somit hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaschutz als umweltverträglich eingestuft.

13 ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine Deponie samt Entmetallisierungs-, Konditionierungs-, Verfestigungs-, Stabilisierungsanlage und ein Zwischenlager. Die Deponie besteht in der derzeitigen Planung aus zwei getrennt voneinander errichteten Deponiekörpern. Der zwischen den beiden Deponiekörpern liegende Mittelstreifen soll nun auch als Deponie genutzt und verfüllt werden, sowie die Gesamthöhe der Deponie etwas erhöht werden. Für diesen Zweck ist Verlegung des Sickerwassersammelsystems in einen Kollektorgang und der Ausbau des Mittelstreifens als Deponiesohle notwendig.

Die Veränderungen gegenüber dem genehmigten Bestand sind lediglich in dem gesamten Verfüllvolumen der Deponie und der Endhöhe des Deponiekörpers zu finden.

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, wurden die Schutzgüter

- Mensch,
- Biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaftsbild und
- Sach- und Kulturgüter

betrachtet. Diese detaillierte Untersuchung ergab für das gegenständliche Vorhaben die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Auswirkungen, welche alle als keine bis sehr geringe Auswirkungen klassifiziert wurden.

Tabelle 40: Übersicht über die durch gegenständliches Projekt verursachten verbleibenden Auswirkungen.

Schutzgut	Verbleibende Auswirkungen	
	Betriebsphase	Folgenutzungsphase
Mensch	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Biologische Vielfalt	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Fläche und Boden	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Wasser	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Luft	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Klima	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Landschaftsbild	geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen
Sach- und Kulturgüter	keine bis sehr geringe Auswirkungen	keine bis sehr geringe Auswirkungen

Bei Realisierung des Vorhabens in der eingereichten Form und Umsetzung der von Fachgutachtern gegebenenfalls empfohlenen Maßnahmen ist mit keinen wesentlichen oder untragbaren Auswirkungen zu rechnen.

Das Vorhaben ist daher gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F als umweltverträglich einzustufen.

Eisenstadt am 31.10.2024

Bearbeitung:

DI Sebastian Wagner

14 VERZEICHNISSE

14.1 DATENGRUNDLAGEN

[1] **Digitale ÖK50**, Austrian Map, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

[2] **204 UVE-Fachbericht Mensch/Sach- und Kultugüter** der LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG vom 05.11.2024.

[3] **205 UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt** der LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG vom 05.11.2024.

[4] **206 UVE-Fachbericht Landschaftsbild** der LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG vom 05.11.2024.

[5] **202 Fachbeitrag Luft – Luftreinhaltetechnisches Gutachten** der DI Poosch Böckl GmbH vom 05.08.2024.

[6] **201 Fachbeitrag Lärm – Schalltechnisches Projekt** der DI Poosch Böckl GmbH vom 06.08.2024.

[7] **207 Bodenschutzkonzept** der Büro Pieler ZT GmbH vom 31.10.2024.

[8] **203 Klima- und Energiekonzept** der DI Poosch Böckl GmbH vom 13.08.2024.

[9] **151 Geologisch-Hydrogeologisch-Geotechnisches Gutachten** Dumfarth/Meyer vom 25.02.2013.

14.2 TABELLEN

Tabelle 1: UVE-Fachbeiträge. 5

Tabelle 2: Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung. 8

Tabelle 3: Relevanzmatrix für Schutzgut Mensch; x = relevant, n.i. = no impact Statement, frei = keine Relevanz. [2] ..12

Tabelle 4: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. 23

Tabelle 5: Relevanzmatrix für Schutzgut Biologische Vielfalt; x = relevant, frei = keine Relevanz. [3][2] 24

Tabelle 6: Tierartengruppen der NÖ-ArtenschutzVO Stellungnahme zur Lebensraumqualität. [3] 34

Tabelle 7: Verbleibende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume in der Betriebsphase. [3] 35

Tabelle 8: Verbleibende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume in der Folgenutzungsphase. [3] ..35

Tabelle 9: Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt in der Betriebsphase. [3] 36

Tabelle 10: Gesamtbeurteilung der Be- und Entlastungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt in der Folgenutzungsphase. [3] 36

Tabelle 11: Relevanzmatrix für Schutzgut Fläche und Boden; x = relevant, frei = keine Relevanz, n.i. = no impact.[2] ..37

Tabelle 12: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase [ha] 37

Tabelle 13: Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben [ha] 38

Tabelle 14: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2] .40

Tabelle 15: Relevanzmatrix für Schutzgut Luft; x = relevant, frei = keine Relevanz, n.i. = no impact.[2] 46

Tabelle 16: Entfernung zu benachbarten Luftgütemessstellen. [5] 46

Tabelle 17: Schadstoffkonzentrationen an Luftgütemesstellen im Jahr 2022. [5] 47

Tabelle 18: Vorbelastung Schutzgut Luft für das betrachtete Projekt. [5] 48

Tabelle 19: Österreichweit gültige Immissionsgrenzwerte nach IG-L. [5] 49
Tabelle 20: Beurteilung der Vorbelastung nach IG-L [5] 50
Tabelle 21: Zusatzbelastungen in den nächstgelegenen Wohngebieten. [5] 51
Tabelle 22: Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Äckern. [5] 51
Tabelle 23: Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Wäldern. [5] 52
Tabelle 24: Gesamtbelastungen in den nächstgelegenen Wohngebieten. [5] 52
Tabelle 25: Beurteilung der Gesamtbelastung nach IG-L. [5] 53
Tabelle 26: Schwellenwert Zusatzbelastung PM10. [5] 53
Tabelle 27: Beurteilung der Zusatzbelastung nach der Ökosystem-VO. [5] 54
Tabelle 28: Beurteilung der Gesamtbelastung nach der Ökosystem-VO. [5] 54
Tabelle 29: Höchstmenge Staubniederschlag nach Forstgesetz 1975. [5] 54
Tabelle 30: Höchstmenge Staubniederschlag nach Forstgesetz 1975. [5] 55
Tabelle 31: Beurteilung der Zusatzbelastzung nach Forstgesetz 1975. [5] 55
Tabelle 32: Berechnete Gesamtbelastung nach Forstgesetz 1975. [5] 55
Tabelle 33: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Luft. 56
Tabelle 34: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2] 57
Tabelle 35: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Klima. 58
Tabelle 36: Relevanzmatrix für Schutzgut Landschaftsbild; x = relevant, n.i. = no impact, frei = keine Relevanz. [4][2] 59
Tabelle 37: Verbleibende Auswirkungen auf das Landschaftsbild. [4] 70
Tabelle 38: Relevanzmatrix für Schutzgut Mensch; x = relevant, n.i. = no impact Statement, frei = keine Relevanz. [2] 71
Tabelle 39: Verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter 72
Tabelle 40: Übersicht über die durch gegenständliches Projekt verursachten verbleibenden Auswirkungen. 74

14.3 ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage der gegenständlichen Deponie in Rot markiert. [ÖK50] 9
Abbildung 2: Beurteilung der Gesamtbelastung nach IG-L. [2] 15
Abbildung 3: Ergebnisse der drei Planfälle sowie des ermittelten Berurteilungspegels; Ergebnisse des Planfalls Tagesbetrieb: Lr,spez, 13h; Ergebnisse des Planfalls Spitzenstunde: Lr,spez; Ergebnisse des Planfalls Spitzenpegel: LSP ; Beurteilungspegel: Lr ; (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 16
Abbildung 4: Schalltechnische Messung der ortsüblichen Schallimmissionen (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024) 17
Abbildung 5: Ermittlung der Planungsrichtwerte für spezifische Schallemissionen (DI POOSCH-BOEKL GmbH 2024) 17
Abbildung 6: Überprüfung des plantechnischen Grundsatzes (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024) 17
Abbildung 7: prognostizierte Immissionen der Erweiterung im Vergleich mit dem genehmigten Projekt (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024) 18
Abbildung 8: Beurteilung der Vorbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024) 19
Abbildung 9: Beurteilung der Gesamtbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 19
Abbildung 10: Grenzwerte der Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 20
Abbildung 11: Vorbelastung der Staubinhaltsstoffe (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 20
Abbildung 12: Beurteilung der Zusatzbelastung nach Ökosystem-VO (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 20
Abbildung 13: berechnete Gesamtbelastung (DI POOSCH-BOECKL GmbH 2024). 20

Abbildung 14: Biotop- und Nutzungstrukturen Bestand. [3] 25
Abbildung 15: Wildtierkorridore in der Umgebung des Vorhabens (Quelle NÖ-Atlas 2024; roter Kreis = Vorhabensarel). [3] 29
Abbildung 16: Detailaufnahme Wildtierkorridor und Vorhabensgebiet (Quelle: NÖ-Atlas 2024, rot markierter Bereich = Vorhabensareal). 29
Abbildung 17: Übersichtskarte Emittenten. [5] 45
Abbildung 18: Übersichtskarte Immissionspunkte. [5] 46
Abbildung 19: Landschaftselemente, Schutzgut Landschaftsbild. [4] 62
Abbildung 20: Reliefkarte, farbig abgestuft, eigene Darstellung (Quelle: NÖ Atlas) [4] 63
Abbildung 21: Untersuchungsraum 64
Abbildung 22: Deponie mit derzeit bewilligter Endhöhe (ohne Bepflanzung). [4] 66
Abbildung 23: Zukünftige Endhöhe des Vorhabens (Deponiekörper ohne Bepflanzung).[4] 67
Abbildung 24: Auszug aus dem Lageplan Verfüllreihenfolge. 68